



Botschaft des Stadtrats an die Stimmberechtigten

Gemeindeabstimmung vom 25. November 2018

Neue Schulinformatik base4kids2:
Investitions- und Verpflichtungskredit

Budget 2019 der Stadt Bern

Naturgefahrenplan: Erlass des
Naturgefahrenplans und Teilrevision
der Bauordnung der Stadt Bern

Begriffe und Messweisen im
Bauwesen: Teilrevision der
Bauordnung der Stadt Bern

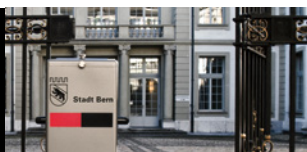
25. 11. 2018

3



Neue Schulinformatik base4kids2:
Investitions- und Verpflichtungskredit

17



Budget 2019 der Stadt Bern

35

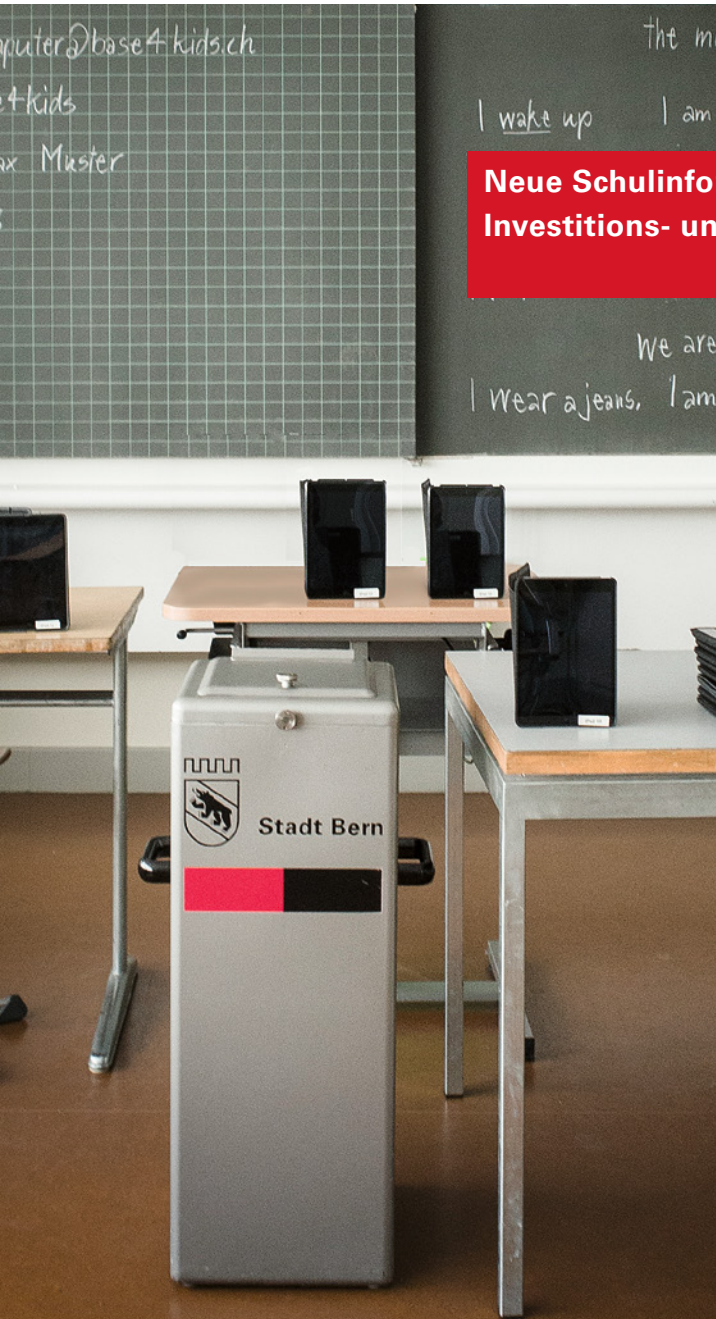


Naturgefahrenplan: Erlass des
Naturgefahrenplans und Teilrevision
der Bauordnung der Stadt Bern

49



Begriffe und Messweisen im
Bauwesen: Teilrevision der
Bauordnung der Stadt Bern



Neue Schulinformatik base4kids2: Investitions- und Verpflichtungskredit

Die Fachbegriffe	4
Das Wichtigste auf einen Blick	5
Die Ausgangslage	6
Die neue Schulinformatik	8
Kosten und Finanzierung	11
Das sagt der Stadtrat	13
Antrag und Abstimmungsfrage	14

Die Fachbegriffe

Verpflichtungskredit

Verpflichtungskredite werden beschlossen für Ausgaben, die in späteren Jahren fällig werden. Sie enthalten die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck und bis zum bewilligten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Muss die Stadt für den Betrieb einer neuen Informatikanwendung beispielsweise Lizenz-, Wartungs- und Supportverträge abschliessen, so hat das Organ, welches über den Investitionskredit befindet, auch den erforderlichen Verpflichtungskredit für diese Betriebsfolgekosten zu bewilligen.

Öffentliche Ausschreibung

Bund, Kantone und Gemeinden unterstehen in der Schweiz dem öffentlichen Beschaffungsrecht. Dieses schreibt der öffentlichen Hand ein transparentes Verfahren bei der Auftragsvergabe vor. Die Behörden sind verpflichtet, Aufträge ab einem bestimmten Betrag öffentlich auszuschreiben. Grundsätzlich geschieht dies über die Plattform SIMAP (siehe nächster Fachbegriff).

SIMAP

SIMAP steht für «Système d'information sur les marchés publics en Suisse» und ist die gemeinsame elektronische Plattform von Bund, Kantonen und Gemeinden im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens. Die öffentlichen Auftraggeber publizieren darin ihre Ausschreibungen. Die interessierten Anbieter reichen anschliessend ihre Offerte für den gewünschten Auftrag ein.

Open Source

Als Open Source wird Software bezeichnet, deren Quelltext öffentlich ist und von Dritten eingesehen, genutzt und geändert werden kann. Open-Source-Software kann meist kostenlos verwendet werden. Sie dient Organisationen und Unternehmen unter anderem dazu, Entwicklungskosten zu teilen oder Marktanteile zu gewinnen.

Das Wichtigste auf einen Blick

Die Stadt Bern muss die Informatik erneuern, die sie an ihren Volksschulen einsetzt. Zu diesem Zweck beschafft sie eine neue, zeitgemässe Anschlusslösung. Die Stimmberechtigten befinden mit dieser Vorlage über den Investitionskredit von 12,113 Millionen Franken sowie über den Verpflichtungskredit von 12,42 Millionen Franken für die Betriebsfolgekosten.

Vor zehn Jahren wurde in der Stadt Bern die Schulinformatik base4kids eingeführt. Seither nutzen Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler die Lernplattform und die Computer vielfältig im Unterricht. Zurzeit stehen rund 2000 PC und Notebooks an den stadtberner Schulen im Einsatz.

Kein zeitgemässes Lernumfeld

Mittlerweile sind die Geräte und die übrige Informatikinfrastruktur in die Jahre gekommen und entsprechen nicht mehr dem neusten Stand der Technik. Die Datenverbindungen sind langsam, die Programme veraltet und der mobile Einsatz nur zum Teil möglich. Die bestehende Schulinformatik genügt auch den heutigen pädagogischen Anforderungen nicht mehr. Die Bedeutung der Informatik steigt, weshalb der Lehrplan 21 ihr einen deutlich höheren Stellenwert beimisst. Diese Entwicklung bedingt einen modernen Einsatz digitaler Medien im Unterricht.

Grundlegende Erneuerung nötig

Um den Schülerinnen und Schülern auch künftig das geforderte, zeitgemässe Lernumfeld zu bieten, muss die Stadt Bern ihre Schulinformatik grundlegend erneuern. Zu diesem Schluss kam auch eine 2016 in Auftrag gegebene Studie, deren Resultate anschliessend in die öffentliche Ausschreibung für die Beschaffung einer neuen Schulinformatik einfließen. Ausgeschrieben wurden insbesondere eine webbasierte Lernplattform und neue Geräte.

Moderne Plattform

Das zentrale Element der neuen Schulinformatik base4kids2 ist die webbasierte Lernplattform. Die Lehrpersonen stellen den Schülerinnen und Schülern darüber beispielsweise Lerninstrumente zur Verfügung und erteilen ihnen Lernaufträge. Die Schülerinnen und Schüler nutzen diese digitalen Lehrmittel, bearbeiten die Unterlagen und retournieren sie an die Lehrpersonen. Sämtliche Dateien können sicher abgespeichert und bei Bedarf geteilt werden. Ein Austausch über Foren und Chats ist jederzeit möglich.

Schnelle Tablets

Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler arbeiten künftig mit Tablets. Rund 7700 dieser Geräte – also fast viermal so viele wie bisher – werden an den stadtberner Schulen zur Verfügung stehen. Offene, webbasierte Programme ermöglichen es, mobil und mit unterschiedlichen Geräten auf die Daten zugreifen zu können.

Zwei Kredite zur Genehmigung

Die neue Schulinformatik geht voraussichtlich Anfang Schuljahr 2019/20 in Betrieb. Mit dieser Vorlage werden den Stimmberechtigten der Stadt Bern ein Investitionskredit von 12,113 Millionen Franken und ein Verpflichtungskredit von 12,42 Millionen Franken für die Betriebsfolgekosten beantragt. Letzterer beinhaltet namentlich Kosten für Wartung, Support und Lizenzen für die nächsten fünf Jahre.



Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Die Ausgangslage

Die städtische Schulinformatik entspricht nicht mehr den modernen technischen Möglichkeiten und den heutigen pädagogischen Anforderungen. Um den Schülerinnen und Schülern wieder ein zeitgemässes Lernumfeld bieten zu können, muss sie daher erneuert werden.

Die Volksschulen der Stadt Bern arbeiten seit 2008 mit der einheitlichen Schulinformatikplattform base4kids. Sämtliche Schulstandorte wurden vor zehn Jahren flächendeckend mit den nötigen Geräten und der übrigen Informatikinfrastruktur ausgerüstet.

Vielfältiger Einsatz

Zurzeit sind an den städtischen Schulen über 2000 Computer im Einsatz: vier Notebooks pro Klasse (ab dem 1. Primarschuljahr) und ein PC pro sieben Lehrpersonen. Für jedes Oberstufenschulhaus steht zudem ein Computerraum mit 23 PC zur Verfügung. Die Schülerinnen und Schüler nutzen die Notebooks vielfältig im Unterricht. Sie recherchieren, lernen, kommunizieren, erstellen Texte, spielen Videos ab und speichern Fotos. Die Lehrerinnen und Lehrer ihrerseits nutzen die vorhandenen PC, um den Unterricht vorzubereiten, die nötigen Unterlagen bereitzustellen, Dokumente aller Art abzulegen und mit allen Nutzenden zu kommunizieren.

Veraltete Schulinformatik

Mittlerweile sind die Geräte nicht mehr auf dem neusten Stand der Technik. Die Notebooks und PC wurden zwar 2012 ersetzt, sind aber bereits wieder am Ende ihrer Lebensdauer angelangt.

Sie werden zudem immer noch mit Microsoft Windows 7 betrieben und lassen sich nur teilweise mobil einsetzen. Auch die übrige Informatikinfrastruktur, die zum Teil seit acht Jahren im Einsatz ist, entspricht nicht mehr den modernen technischen Möglichkeiten. Die Datenverbindungen sind langsam, Server und Netzwerk müssen altershalber ersetzt werden.

Wichtige Grundkompetenz

Die bestehende Schulinformatik ist nicht nur technisch veraltet, sie vermag auch den heutigen pädagogischen Anforderungen nicht mehr zu genügen. Die Bedeutung der Informatik- und Medienkompetenz nimmt laufend zu. Sie gehört mittlerweile zu den Grundkompetenzen, welche die Volksschule zu vermitteln hat. Diesem Umstand trägt auch der Lehrplan 21 Rechnung: Mit drei zusätzlichen Wochenlektionen erhält das Modul «Medien und Informatik» deutlich mehr Gewicht als bisher. Damit die Schülerinnen und Schüler im Unterricht möglichst viel profitieren können, braucht es im Gegensatz zu heute allerdings deutlich mehr und mobilere sowie schnellere Geräte. Dies bedingen auch die neuen elektronischen Lehrmittel. Ihre ergänzenden medialen Inhalte können nur mit einer modernen Schulinformatik genutzt werden.



Die Schulinformatik der Stadt Bern ist veraltet und nicht mehr auf dem neusten Stand der Technik. Notebooks und PC lassen sich nur teilweise mobil einsetzen. Zudem sind die Datenverbindungen langsam.

Analyse der Situation

Um den Schülerinnen und Schülern auch künftig ein zeitgemässes Lernumfeld bieten zu können, muss die Stadt Bern ihre Schul informatik grundlegend erneuern. Im März 2016 sprach der Gemeinderat zu diesem Zweck einen ersten Kredit von 150 000 Franken und gab mit diesen Mitteln eine Technologiestudie in Auftrag. Darin wurde die bestehende Situation in den Schulen analysiert und die Realisierbarkeit der Anforderungen überprüft.

Öffentliche Ausschreibung

Aufgrund der Studienresultate wurden anschliessend die Anforderungen für die öffentliche Ausschreibung (siehe Fachbegriffe) zur Beschaffung der neuen Schul informatik festgelegt. Für die Ausschreibung wurde im März 2017 ein zweiter Kredit in der Höhe von 1,086 Millionen Franken gesprochen. Der Auftrag wurde auf SIMAP (siehe Fachbegriffe) veröffentlicht. Drei Anbieterinnen reichten eine Offerte ein. Die Stadt Bern erteilte den Zuschlag in der Folge der Firma Abraxas Informatik AG aus St. Gallen. Danach wurde ein entsprechender Prototyp der Plattform bereitgestellt. Zudem wurden die Schulungen der Lehrpersonen vorbereitet. Diese Arbeiten wurden ebenfalls aus den Mitteln des zweiten Projektierungskredits vom März 2017 finanziert.

Die neue Schulinformatik

Eine moderne, webbasierte Lernplattform und schnelle, mobile Tablets: Das sind die wichtigsten Verbesserungen für die Nutzerinnen und Nutzer der neuen Schulinformatik. Sie ermöglicht wieder einen zeitgemässen Einsatz von digitalen Medien an den Schulen der Stadt Bern.

Mit dieser Vorlage befinden die Stimmberechtigten über die Beschaffung der neuen Schulinformatik base4kids2. Diese umfasst die neue Lernplattform sowie die neuen Geräte und Server. Gleichzeitig befinden die Stimmberechtigten auch über die Betriebsfolgekosten der neuen Schulinformatik.

Zeitgemässe Plattform

Das zentrale Element der neuen Schulinformatik ist eine webbasierte Lernplattform, die grösstenteils auf Open-Source-Komponenten (siehe Fachbegriffe) basiert. Sie kann im Schulalltag vielfältig genutzt werden. Die Lehrpersonen stellen den Schülerinnen und Schülern auf der Plattform beispielsweise alle nötigen Unterlagen, Lehrmittel und Apps zur Verfügung. Auch Lernaufträge und Tests können sie in dieser Form übermitteln. Zudem verwalten sie auf der Plattform die Schülerinnen- und Schülerdaten sowie deren Noten. Die Schulkinder ihrerseits nutzen die Lehrmittel, bearbeiten die Unterlagen, erstellen Texte, füllen Tests aus, beantworten Fragen oder stellen solche den Lehrpersonen. Diese wiederum bringen ihre Anmerkungen, Erklärungen und Korrekturen an. Bei Bedarf schalten sie Arbeits- oder Projekträume

frei, in denen gearbeitet werden kann. Sämtliche Dateien, seien dies Tests, Aufsätze, Berichte, Fotos oder Tondokumente, können sicher abgespeichert und wenn gewünscht geteilt werden. Die Nutzerinnen und Nutzer der Plattform können sich zudem jederzeit über Foren und Chats untereinander austauschen. Dies verbessert die bisherigen Kommunikationsmöglichkeiten wesentlich. Im Vergleich zu heute wird auch die allgemeine Bedienbarkeit der Plattform für alle Nutzenden erleichtert.

Schnelle und mobile Geräte

Sowohl Lehrpersonen als auch Schülerinnen und Schüler arbeiten künftig mit Tablets. Rund 7700 dieser Geräte – also fast viermal so viele wie bisher – werden an den stadtberner Schulen zur Verfügung stehen. Die Anzahl Geräte unterscheidet sich in den verschiedenen Zyklen (Anzahl Geräte pro Anzahl Schülerinnen und Schüler):

– Zyklus 1 (Kindergarten bis 2. Klasse)	1:4
– Zyklus 2 (3. bis 6. Klasse)	1:2*
– Zyklus 3 (7. bis 9. Klasse)	1:1
– Lehrpersonen ab 40 Stellenprozent	1:1
* plus zusätzliche Poolgeräte	



Künftig wird an den stadtberner Schulen mit Tablets gearbeitet. Rund 7700 dieser Geräte sollen zur Verfügung stehen.

Die grössere Anzahl an Geräten ermöglicht den vom Lehrplan 21 geforderten umfassenden Medieneinsatz. Die Tablets sind zudem deutlich schneller als die bisherigen Geräte. Dank flächendeckendem WLAN in den Schulen können sie entsprechend mobil eingesetzt werden, was zusätzliche Unterrichtsformen ermöglicht. Die Tablets sind Multifunktionsgeräte und ersetzen daher nicht nur die heutigen Notebooks und PC, sondern auch alle digitalen Foto- und Videokameras, Taschenrechner, Audio- und TV-Geräte der Schulen. Dadurch kann mit den neuen Geräten auch Schulinventar reduziert werden.

Tablets für Kindergärten

Neu werden auch den Kindergartenkindern Tablets zur Verfügung stehen. Damit werden die Kinder auf altersgemässe Spiele und Lehrmittel zugreifen können. Vorgeesehen sind vier Tablets pro Kindergartenklasse.

Zugriff von zuhause

Mit den webbasierten Programmen können die Schülerinnen und Schüler auch von zuhause aus und mit unterschiedlichen Geräten auf die Daten und Applikationen der Schule zugreifen. Die Lehrpersonen wiederum können neue Lernwerkzeuge auf die Tablets ihrer Schülerinnen und Schüler laden. Der Zugriff auf die Lernplattform und die verschiedenen Programme ist somit auch mit privaten Geräten jederzeit und standortunabhängig möglich.

Zusätzliche Investitionen

Für eine funktionierende Schulinformatik braucht es neben Plattform, Geräten und Servern auch WLAN und Netzanbindung, Drucker sowie audiovisuelle Einrichtungen wie Beamer und Leinwände. Die entsprechenden Investitionen werden durch die Stadt Bern separat getätigt und sind nicht Gegenstand dieser Vorlage. Bereits im April 2018 bewilligte der Stadtrat einen Kredit für flächendeckendes und hoch verfügbares WLAN sowie für die Netzanbindung in den Volksschulen und Kindergärten der Stadt Bern. Diese Erneuerungen sind Voraussetzung für den Einsatz mobiler Geräte und werden bis Ende 2018 umgesetzt. Die Drucker werden 2019 im Rahmen der gesamtstädtischen Druckererneuerung ersetzt. Die audiovisuelle Infrastruktur befindet sich zurzeit noch auf dem neusten Stand.

Kauf und Installation

Genehmigen die Stimmberechtigten den Investitions- und den Verpflichtungskredit für die neue Schulinformatik, können die Hardware (Server, Tablets, Zubehör und Ladestationen) und die Software angeschafft werden. Danach werden die Geräte gemäss den Hauptfunktionen des Prototyps aufgesetzt und samt Plattform in die bestehende städtische Informatiklandschaft integriert. Die neue Schulinformatik wird über Server der Anbieterin betrieben. Diese sind in den Räumlichkeiten der Informatik-



Die grössere Anzahl an Geräten ermöglicht den vom Lehrplan 21 geforderten umfassenden Medieneinsatz. Die Tablets sind zudem deutlich schneller als die bisherigen Geräte.

dienste der Stadt Bern eingemietet. Dadurch wird gewährleistet, dass sämtliche Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen ausschliesslich im städtischen Rechenzentrum gespeichert werden. So wird der Datenschutz verbessert.

Gestaffelte Schulungen

Die Einführung der neuen Schulinformatik ist in mehreren Etappen geplant. Es wird zwischen pädagogischer und technischer Einführung unterschieden. Bereits im Jahr 2018 besuchen Lehrpersonen pädagogische Kurse der Pädagogischen Hochschule Bern, die insbesondere die Medienkompetenzen des Lehrplans 21 thematisieren. Dazu sind noch keine Geräte notwendig. Im April 2019 werden zuerst ausgewählte Lehrpersonen, sogenannte Spezialistinnen und Spezialisten Medien und Informatik (SMI), für die neue Schulinformatik ausgebildet. In den für sie speziell konzipierten Kursen erhalten sie die neuen Geräte und werden in die technischen Möglichkeiten sowie in die gerätebasierten pädagogischen Inhalte des Lehrplans 21 eingeführt. Die SMI bereiten danach gemeinsam die Schulung ihrer Kolleginnen und Kollegen in den Schulhäusern vor. Ab Mai 2019 werden die weiteren Lehrpersonen im Rahmen von schulinternen Weiterbildungskursen mit Geräten ausgerüstet und von den SMI eingeführt. Auch in diesen Weiterbildungen werden die pädagogischen Kursinhalte zum Lehrplan 21 mit der Einführung der technischen Möglichkeiten kombiniert. Die Lehrpersonen erhalten so die Möglichkeit, das neue Schuljahr bereits mit den neuen Geräten vorzubereiten. Die bestehenden Dokumente aus der heutigen Datenablage können weiterverwendet werden. Diese Daten werden alle ins neue System überführt. Nach den Sommerferien 2019 werden die Geräte der Schulkinder ausgeliefert. Anschliessend werden die Schülerinnen und Schüler Schritt für Schritt von den Lehrpersonen angeleitet.

Support gewährleistet

Die SMI sind die ersten Ansprechpersonen der Lehrpersonen bei technischen und (medien-)pädagogischen Fragen. Sie unterstützen die Lehrpersonen gemäss dem neuen Pflichtenheft der Erziehungsdirektion des Kantons Bern vorrangig bei Fragen zur Umsetzung im Unterricht. Auch bei einfachen technischen Störungen leisten sie ersten Support. Bei komplexeren Problemen können sie sich an das Supportzentrum der Informatikdienste der Stadt Bern wenden.

Kosten und Finanzierung

Die Investitionskosten für die neue Schulinformatik der Stadt Bern belaufen sich auf 12,113 Millionen Franken. Rund zwei Drittel davon entfallen auf die Software und die Hardware. Die jährlichen Betriebsfolgekosten betragen 2,484 Millionen Franken.

Investitionskosten

Untenstehende Tabelle zeigt im Detail, welche Investitionskosten anfallen. Am meisten ins Gewicht fallen die Kosten für die Software (3,052 Millionen Franken) und die Hardware (4,483 Millionen Franken). Hinzu kommen Kosten für interne und externe Dienstleistungen (1,94 Millionen Franken), die beiden vom Stadtrat bereits bewilligten Projektierungskredite (1,236 Millionen Franken), Kosten für Unvorhergesehenes (536 000 Franken) sowie die Mehrwertsteuer (866 000 Franken).

Bei der bestehenden, im Jahr 2008 eingeführten Schulinformatik fielen die Investitionskosten geringer aus als heute. Sie beliefen sich auf rund 8,5 Millionen Franken. Es wurden jedoch nur etwa 3500 Geräte angeschafft – also deutlich weniger als bei der neuen Lösung. Ausserdem ist die neue Lernplattform base4kids2 wesentlich leistungsfähiger als ihre Vorgängerin und umfasst weitreichende Funktionserweiterungen.

Investitionskosten für die Stadt Bern

Kostenposition		Franken
Software	Plattform base4kids2	3 002 000.00
	Lernsoftware	50 000.00
Hardware	Server	593 000.00
	Tablets	3 191 000.00
	Zubehör (Hüllen, Tastaturen, Stifte)	239 000.00
	Ladestationen	460 000.00
Externe Dienstleistungen	Geräteinstallation	1 403 000.00
	Schulung und Support	507 000.00
	Internetanschluss	2 000.00
Interne Dienstleistungen	Unterstützung durch Informatikdienste	28 000.00
Projektierung	Projektierungskredit 1 (vom Gemeinderat bewilligt)	150 000.00
	Projektierungskredit 2 (vom Stadtrat bewilligt)	1 086 000.00
Unvorhergesehenes		536 000.00
Mehrwertsteuer		866 000.00
Investitionskredit		12 113 000.00

Betriebsfolgekosten für fünf Jahre

Nach Betriebsstart fallen für die Stadt Bern jährlich 2,484 Millionen Franken an wiederkehrenden Kosten für den Betrieb an. Sie beinhalten namentlich die Kosten für wiederkehrende Lizenzen sowie für Wartung und Support. Die Kosten für die Software machen pro Jahr 111 000 Franken aus, die externen Dienstleistungen 931 000 Franken, die internen Dienstleistungen 1,247 Millionen Franken. Die Kosten für Unvorhergesehenes betragen 114 000 Franken, diejenigen für die Mehrwertsteuer 81 000 Franken. Damit die Stadt die entsprechenden Verträge mit einer Laufzeit von fünf Jahren abschliessen und für diese Zeitdauer die nötigen internen Ressourcen bereitstellen kann, befinden die Stimmberechtigten mit dieser Vorlage auch über einen Verpflichtungskredit (siehe Fachbegriffe). Er beträgt 12,42 Millionen Franken (fünfmal 2,484 Millionen Franken) und stellt den Betrieb der neuen Schul-informatik während fünf Jahren sicher.

Höhere Betriebskosten als heute

Die heute bestehende Lösung verursacht rund 3 Millionen Franken an jährlichen Folgekosten. Diese beinhalten die jährlichen Betriebskosten und die Abschreibung der Investitionen über fünf Jahre. Der Anstieg der Folgekosten auf rund 4,9 Millionen Franken bei der neuen Schul-informatik lässt sich zum einen begründen durch die höhere Anzahl an leistungsstärkeren Geräten. Sie führt zu mehr Unterhaltskosten. Zum anderen steigt aber auch die Anzahl der nutzenden Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen. Dies bedingt insbesondere eine höhere Verfügbarkeit des Supports. Im Vergleich zur heutigen Schul-informatik steigen die Kosten pro Benutzerin oder Benutzer von 373 Franken auf 396 Franken pro Jahr. Die jährlichen Kosten pro Gerät sinken um mehr als 70 Prozent von 2200 Franken auf 639 Franken.



Dank webbasierten Programmen können die Schülerinnen und Schüler auch von zuhause aus und mit unterschiedlichen Geräten auf die Daten und Applikationen der Schule zugreifen.

Das sagt der Stadtrat

Argumente aus der Stadtratsdebatte

Für die Vorlage

+ Die bestehende Plattform base4kids ist nach über zehn Jahren Betrieb den aktuellen Anforderungen nicht mehr gewachsen. Eine zeitgemässe Informatikinfrastruktur an den Schulen ist wichtig. Viele Lehrmittel sehen den Einsatz von Computern vor.

+ Die Fähigkeit, mit modernen Medien umgehen zu können, ist für alle Schülerinnen und Schüler heute und in Zukunft wichtig. Die Vermittlung von Informatik- und Medienkompetenz ist im Lehrplan 21 festgeschrieben.

+ Es liegt im Sinne der Chancengleichheit, dass alle Kinder Zugang zu digitalen Medien erhalten.

+ Die vorgesehene Plattform setzt vermehrt auf Open-Source-Programme. Damit ist die Stadt Bern weniger abhängig von gängigen Softwareprodukten.

Gegen die Vorlage

- Es ist nicht nötig, dass die Stadt eine Lösung wie base4kids2 selbst entwickelt. Weltweit gibt es bereits Gesamtlösungen, die sich bewährt haben und günstiger sind.

- Bei einer Evaluation von Hard- und Software wurden die Bedürfnisse der Lehrpersonen zu wenig berücksichtigt. Die vorgesehenen Tablets sind weniger geeignet, um umfangreiche administrative Arbeiten zu erledigen.

- Der Einsatz von digitalen Medien im Kindergarten kommt zu früh.



Abstimmungsergebnis im Stadtrat

55 Ja
3 Nein
6 Enthaltungen

Das vollständige Protokoll der Stadtratssitzung vom 30.08.2018 ist einsehbar unter www.bern.ch/stadtrat/sitzungen.

Antrag und Abstimmungsfrage

Antrag des Stadtrats vom 30. August 2018

1. Für die neue Schulinformatik base4kids2 wird ein Kredit von Fr. 12 113 000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto I3200003, bewilligt (Kostenstelle 320300).
2. Für die Betriebsfolgekosten während fünf Jahren (ab Inbetriebnahme) wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 12 420 000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung des Schulamts (Kostenstelle 320300) bewilligt.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Die Stadtratspräsidentin:
Regula Bühlmann

Die Ratssekretärin:
Nadja Bischoff

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Vorlage «Neue Schulinformatik base4kids2: Investitions- und Verpflichtungskredit» annehmen?

Haben Sie Fragen zur Vorlage?
Auskunft erteilt das

Generalsekretariat der
Direktion für Bildung,
Soziales und Sport
Predigergasse 5
Postfach 275
3000 Bern 7

Telefon: 031 321 72 85
E-Mail: bss@bern.ch



Budget 2019 der Stadt Bern

Die Fachbegriffe	18
Das Wichtigste auf einen Blick	19
Die Ausgangslage	20
Das Budget 2019 im Überblick	21
Die Globalbudgets der Direktionen	25
Die Sonderrechnungen	29
Ausblick und Finanzplan 2020–2022	30
Das sagt der Stadtrat	32
Antrag und Abstimmungsfrage	33

Die Fachbegriffe

Budget

Das Budget hält die zu erwartenden Aufwendungen und Erträge für ein Rechnungsjahr fest. Die Stadt Bern erfüllt ihre Aufgaben nach dem Grundsatz der wirkungsorientierten Verwaltungsführung und erstellt daher jedes Jahr ein sogenanntes Produktgruppen-Budget. Darin werden die Kosten und Erlöse nach Direktionen, Dienststellen, Produktgruppen und Produkten zusammengefasst.

Globalkredit

Zentrale Steuerungsgrösse innerhalb des Budgets ist der Globalkredit, der pro Dienststelle festgelegt wird. Globalkredite decken Konsumausgaben ab, die während eines Rechnungsjahres anfallen, und bilden für diese Konsumausgaben einen hinreichenden Kreditbeschluss. Dadurch erhalten die Dienststellen einen gewissen Spielraum bei der späteren Aufgabenerfüllung. Eine Dienststelle führt in der Regel mehrere Produktgruppen, die einzelne Produkte enthalten. Je Produktgruppe werden im Budget Ziele, Steuerungsvorgaben sowie Kennzahlen festgelegt.

Allgemeiner Haushalt

Der Allgemeine Haushalt der Stadt Bern umfasst die Globalbudgets der Dienststellen und ist unterteilt in die Bereiche Gemeinde und Behörden / Präsidialdirektion / Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie / Direktion für Bildung, Soziales und Sport / Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün sowie Direktion für Finanzen, Personal und Informatik.

Sonderrechnung

Sonderrechnungen werden unabhängig vom Allgemeinen Haushalt in separaten Rechnungskreisen abgewickelt. Die Stadt Bern führt die vier Sonderrechnungen Tierpark, Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik, Stadtentwässerung sowie Entsorgung + Recycling. Die beiden letzten sind gebührenfinanzierte Sonderrechnungen und dürfen keine Steuergelder verwenden.

Spezialfinanzierung

Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe und gehören zum Eigenkapital. Mit einer Spezialfinanzierung werden Mittel für eine bestimmte Gemeindeaufgabe «reserviert». Dies geschieht entweder dadurch, dass die Aufwände und Erträge, die in einem bestimmten Aufgabenbereich anfallen, über die Spezialfinanzierung abgewickelt werden. In diesen Fällen ergänzt die Spezialfinanzierung regelmässig eine Sonderrechnung (so beim Tierpark, bei der Stadtentwässerung und bei Entsorgung + Recycling). Oder aber die Spezialfinanzierung dient der Vorfinanzierung von zukünftigen Investitionen (wie zum Beispiel die Spezialfinanzierungen für Schulbauten sowie Eis und Wasser).

Bilanzüberschuss

Der Bilanzüberschuss ist das verfügbare Eigenkapital. Es wird aus Ertragsüberschüssen der Jahresrechnung gebildet. Diese Reserven sind (im Gegensatz zu den in Spezialfinanzierungen enthaltenen Mitteln) nicht zweckgebunden und können zur Deckung allfälliger Aufwandüberschüsse verwendet werden.

Cashflow

Unter Cashflow versteht man den Nettozufluss oder den Nettoabfluss von liquiden Mitteln (erarbeitete Mittel), die der Eigenfinanzierung von Investitionen und der Verbesserung der Eigenkapitalbasis dienen.

Transferaufwand und -ertrag

Beim Transferaufwand und -ertrag handelt es sich um Geldflüsse zwischen einem Gemeinwesen und Dritten, die eine öffentliche Aufgabe ganz oder teilweise übernehmen. Dazu gehören Geldflüsse zwischen dem Kanton und der Stadt Bern (z.B. Finanz- und Lastenausgleich) oder Beiträge der Stadt Bern an Private (z.B. Vereine aus dem Kultur-, Schul- oder Sozialbereich).

Das Wichtigste auf einen Blick

Das Budget 2019 der Stadt Bern sah zunächst einen Überschuss von knapp 1,3 Millionen Franken vor. Dieser Betrag soll jedoch vollumfänglich in die Spezialfinanzierung Eis und Wasser eingelegt werden. Somit wird den Stimmberechtigten mit dieser Vorlage für das Jahr 2019 ein ausgeglichenes Budget vorgelegt, in dem sich Aufwand und Ertrag mit je rund 1,269 Milliarden Franken die Waage halten. Die Steueranlage bleibt unverändert bei 1,54.

Dank Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum sowie Ausgabendisziplin und einer ganzen Reihe von Sparpaketen präsentiert sich die städtische Finanzlage heute stabil. Während noch zur Jahrtausendwende ein grosser Bilanzfehlbetrag zu verzeichnen war, kann die Stadt bereits seit dem Jahr 2010 einen Bilanzüberschuss im Allgemeinen Haushalt ausweisen. Zudem ist es ihr gelungen, mit Überschüssen aus den Jahresrechnungen 2014 bis 2017 neue Spezialfinanzierungen zu äufnen und ihre Eigenkapitalbasis zusätzlich zu stärken.

Ausgeglichenes Budget

Das Budget 2019 setzt diesen positiven Trend fort: Es sah zunächst einen Überschuss von knapp 1,3 Millionen Franken vor. Die Stadt Bern plant jedoch, diesen Betrag vollumfänglich in die Spezialfinanzierung Eis und Wasser einzulegen. Diese Einlage stellt einen ausserordentlichen Aufwand dar und hat zur Folge, dass sich Aufwand und Ertrag nun mit je rund 1,269 Milliarden Franken die Waage halten. Die Stadt Bern legt ihren Stimmberechtigten somit ein ausgeglichenes Budget vor – dies bei einer unveränderten Steueranlage von 1,54. Der Bilanzüberschuss der Stadt Bern beträgt per Ende 2019 gemäss Planung 103,2 Millionen Franken.

Mehr Steuereinnahmen

Zum höheren Ertrag gegenüber 2018 tragen insbesondere die steigenden Steuereinnahmen bei. Sie sind um 28,9 Millionen Franken höher

budgetiert als im Vorjahr. Bei den natürlichen Personen werden Mehreinnahmen von 7,7 Millionen Franken erwartet, bei den juristischen Personen solche von 20,4 Millionen Franken.

Steigende Ausgaben

Da die Bevölkerung stetig wächst und die hohe Lebensqualität beibehalten werden soll, sind zusätzliche Investitionen und Stellen in der Verwaltung nötig. Neue Aufgaben und Leistungsausbau tragen massgeblich dazu bei, dass der Personalaufwand 2019 im Vergleich zum Vorjahr um 9,7 Millionen Franken steigt. Auch der Sach- und Betriebsaufwand ist um 4,6 Millionen Franken höher veranschlagt als im Vorjahr. Belastet wird das Budget 2019 ausserdem durch um 5,9 Millionen Franken höhere Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen. Auch der Transferaufwand steigt gegenüber dem Vorjahr um 13,6 Millionen Franken.

Hoher Investitionsbedarf

Auf die Stadt kommen in den nächsten Jahren überdurchschnittlich hohe Investitionsausgaben zu. Im Investitionsbudget 2019 sind für diesen Zweck 168,6 Millionen Franken eingestellt. Diese Kosten kann die Stadt nicht vollständig selbst finanzieren, weshalb von einem Schuldenzuwachs von rund 50 Millionen Franken auszugehen ist. Ziel der städtischen Finanzpolitik ist es, den Finanzhaushalt der Stadt Bern weiterhin im Gleichgewicht zu halten.



Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Die Ausgangslage

Der Finanzhaushalt der Stadt Bern hat sich erfreulich entwickelt: Dank regelmässig guten Abschlüssen konnte seit dem Jahr 2010 ein Bilanzüberschuss von 103,2 Millionen Franken aufgebaut werden. Zudem hat die Stadt für zukünftige Investitionen 164 Millionen Franken in Spezialfinanzierungen eingelegt.

Nach der schlechten städtischen Finanzlage um die Jahrtausendwende verbesserte sich die Situation in den folgenden Jahren markant. Die Stadt Bern schaffte es, die Altlasten mit einer ganzen Reihe von Sparmassnahmen und auch dank guter konjunktureller Entwicklung Schritt für Schritt abzubauen.

Stabiler Finanzhaushalt

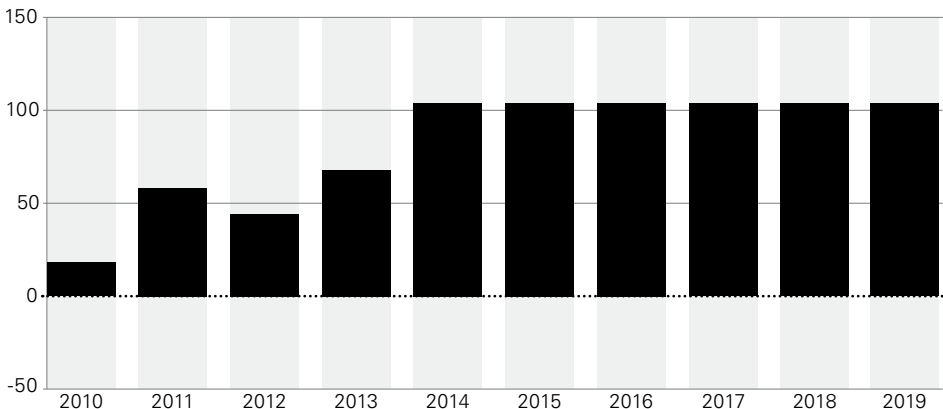
2010 konnte der Bilanzfehlbetrag schliesslich vollständig ausgeglichen werden. Auch in den folgenden Jahren stabilisierten sich die städtischen Finanzen weiter (siehe Tabelle unten). Dank regelmässig guten Abschlüssen weist die Stadt Bern seit Ende 2010 einen Bilanzüberschuss aus. Er beträgt gemäss Planung 103,2 Millionen Franken per Ende 2019.

Gestärkte Eigenkapitalbasis

Gleichzeitig hat die Stadt mit Überschüssen aus den Jahresrechnungen 2014 bis 2017 Spezialfinanzierungen für künftige Investitionen (Spezialfinanzierungen Schulbauten sowie Eis und Wasser) geäufnet und auf diese Weise ihre Eigenkapitalbasis zusätzlich gestärkt. In diesen Spezialfinanzierungen sind rund 164 Millionen Franken eingelegt. Diese Mittel sind zur Erfüllung der reglementarisch umschriebenen öffentlichen Aufgaben reserviert und werden dem Eigenkapital zugerechnet. Dank Bilanzüberschuss und gestärkter Eigenkapitalbasis präsentiert sich die Finanzlage der Stadt stabil.

Entwicklung des Bilanzüberschusses

Stand per Jahresende zwischen 2010 und 2019 in Millionen Franken



Das Budget 2019 im Überblick

Das Budget 2019 der Stadt Bern sieht Aufwände und Erträge von je rund 1,269 Milliarden Franken vor und präsentiert sich damit ausgeglichen – dies bei einer unveränderten Steueranlage von 1,54. Aufgrund der geplanten Investitionen ist mit einem Schuldenzuwachs von 50 Millionen Franken zu rechnen.

Das Budget 2019 steht im Zeichen des quantitativen und qualitativen Stadtwachstums. Bis ins Jahr 2030 sollen gemäss Stadtentwicklungskonzept (STEK) 2016 rund 160 000 Menschen in der Stadt Bern wohnen. Das entspricht im Vergleich zu heute einem Zuwachs von rund 17 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Dieses quantitative Wachstum soll jedoch nicht zu Lasten der Lebensqualität gehen. Sie soll in Bern unvermindert hoch bleiben. Um das quantitative und qualitative Wachstum realisieren zu können, müssen heute im Planungs- und Entwicklungsbereich Vorleistungen erbracht werden. Dafür sind zusätzliche finanzielle Mittel beziehungsweise Stellen in der Stadtverwaltung (namentlich in den Infrastrukturabteilungen) erforderlich. Das Stadtwachstum generiert aber auch Mehreinnahmen bei den Steuern. Die stetig wachsenden Steuereinnahmen belegen den Erfolg der städtischen Wachstumspolitik.

Höhere Erträge

Die Steuereinnahmen für das Jahr 2019 sind um 28,9 Millionen Franken höher veranschlagt als im Vorjahr, wobei die Steuererträge von natürlichen Personen um 7,7 Millionen Franken steigen, diejenigen der juristischen Personen um

20,4 Millionen Franken. Ebenfalls zugenommen haben die internen Verrechnungen. Dies vor allem, weil Immobilien Stadt Bern den Dienststellen höhere Raumkosten verrechnet. Sie steigen gegenüber dem letztjährigen Budget um rund 9 Millionen Franken. Der Transferertrag ist um 7,4 Millionen Franken höher budgetiert als im Vorjahr. Dies in erster Linie, weil die dem Kanton verrechneten Kosten für den Lastenausgleich Sozialhilfe höher ausfallen.

Belastende Faktoren

Der Transferaufwand liegt um 13,6 Millionen Franken höher als im Vorjahr. Die grössten Zunahmen betreffen die Ausgleichsleistungen an den Kanton für den Disparitätenabbau Gemeinden im Rahmen des Finanzausgleichs, die Betreuungsgutscheine, die Lehrerbesoldung, die ambulante Sozialhilfe und den Lastenanteil Sozialhilfe. Der Personalaufwand steigt um 9,7 Millionen Franken. Dies ist bedingt durch neue Aufgaben und Leistungsausbau in der Stadtverwaltung sowie steigende Pensionskassenbeiträge. Rund 45 neue Stellen sind ab Mitte 2019 eingeplant, gleichzeitig werden aber auch rund fünf Stellen abgebaut. Weil sich intern höhere Raumkosten ergeben (siehe voran-



gehenden Abschnitt), sind die internen Verrechnungen auch aufwandseitig um rund 9 Millionen Franken höher budgetiert als im letzten Jahr, somit letztlich also erfolgsneutral. Die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen nehmen aufgrund der höheren Investitionen um 5,9 Millionen Franken zu. Der Sach- und Betriebsaufwand ist um 4,6 Millionen Franken höher veranschlagt als im Vorjahr. Dieser Anstieg ist vor allem bedingt durch höheren Materialaufwand, höhere Kosten für Dienstleistungen Dritter und zusätzliche Betriebskosten im Informatikbereich.

Mehrstufige Erfolgsrechnung

Auf der Stufe der betrieblichen Tätigkeit resultiert in der Erfolgsrechnung (siehe nächste Seite) ein Defizit von 37,5 Millionen Franken. Dieses wird weitgehend kompensiert durch das Ergebnis aus der Finanzierung, bei der für das Jahr 2019 mit einem Überschuss von 30,7 Millionen Franken gerechnet wird. Der Überschuss ist hauptsächlich auf die Verzinsung der städtischen Beteiligungen und die anhaltend günstigen Zinskonditionen für langfristige Verbindlichkeiten zurückzuführen. Es resultiert letztlich ein operatives Ergebnis von -6,8 Millionen Franken. Das ausserordentliche Ergebnis weist

inklusive Einlage in die Spezialfinanzierung Eis und Wasser von knapp 1,3 Millionen Franken einen Überschuss von 6,8 Millionen Franken aus, was unter dem Strich zu einem ausgeglichenen Budget führt.

Schulden nehmen zu

Auf die Stadt Bern kommen in den nächsten Jahren hohe Investitionen zu. Im Investitionsbudget 2019 sind für diesen Zweck 168,6 Millionen Franken eingeplant (siehe auch Kapitel «Ausblick und Finanzplan 2020–2022»). Die höchsten Investitionskosten fallen in den Bereichen Hochbau (60,4 Millionen Franken für Instandsetzungen sowie 54,8 Millionen Franken für Neuinvestitionen) und Tiefbau/Stadtplanung/Verkehr (37,3 Millionen Franken) an. Erwartungsgemäss können nicht alle Investitionen planmässig realisiert werden. Selbst unter Berücksichtigung einer Kürzung entsprechend dem erwarteten Realisierungsgrad beträgt der Selbstfinanzierungsgrad lediglich 46,1 Prozent. Deshalb wird für das Budgetjahr 2019 mit einem Schuldenzuwachs von 50 Millionen Franken gerechnet. Angesichts der auch in den darauffolgenden Jahren nötigen hohen Investitionen wird die Verschuldung voraussichtlich weiter zunehmen.

Finanzlage des Allgemeinen Haushalts (in Franken)

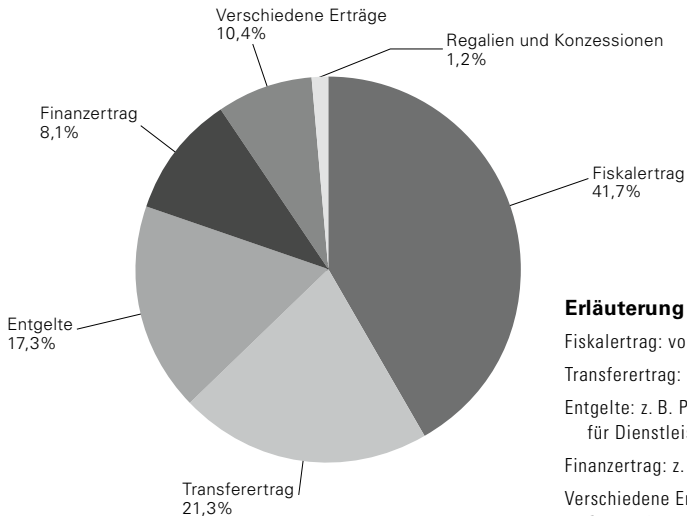
	2019	2018
Aufwand	1 268 671 942.07	1 225 445 133.79
Ertrag	1 268 671 942.07	1 224 365 133.79
Ergebnis	0.00	- 1 080 000.00
Investitionen	168 593 503.00	150 176 000.00
Kürzung erwarteter Realisierungsgrad der Investitionen	-35 601 016.00	-31 299 527.00
Cashflow (siehe Fachbegriffe)	61 371 454.60	54 234 477.24
Finanzierungsfehlbetrag	-71 621 032.40	- 64 641 995.76

Mehrstufige Erfolgsrechnung Allgemeiner Haushalt

	Budget 2019	Budget 2018	Differenz
Total Betrieblicher Aufwand	1 218 339 213.31	1 175 690 213.78	42 648 999.53
30 Personalaufwand	321 132 124.44	311 415 179.32	9 716 945.12
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	138 267 753.58	133 701 919.39	4 565 834.19
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	68 219 907.37	62 358 556.84	5 861 350.53
35 Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
36 Transferaufwand	529 098 801.93	515 524 596.94	13 574 204.99
37 Durchlaufende Beiträge	2 203 000.00	2 225 100.00	-22 100.00
39 Interne Verrechnungen	159 417 625.99	150 464 861.29	8 952 764.70
Total Betrieblicher Ertrag	1 180 795 385.54	1 132 101 663.01	48 693 722.53
40 Fiskalertrag	544 080 000.00	515 221 000.00	28 859 000.00
41 Regalien und Konzessionen	16 019 500.00	15 672 500.00	347 000.00
42 Entgelte	163 414 394.31	161 131 081.81	2 283 312.50
43 Verschiedene Erträge	4 076 943.00	3 206 473.00	870 470.00
45 Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
46 Transferertrag	291 583 922.24	284 180 646.91	7 403 275.33
47 Durchlaufende Beiträge	2 203 000.00	2 225 100.00	-22 100.00
49 Interne Verrechnungen	159 417 625.99	150 464 861.29	8 952 764.70
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-37 543 827.77	-43 588 550.77	6 044 723.00
34 Finanzaufwand	44 010 707.00	45 920 726.15	-1 910 019.15
44 Finanzertrag	74 706 082.00	81 385 197.32	-6 679 115.32
Ergebnis aus Finanzierung	30 695 375.00	35 464 471.17	-4 769 096.17
Operatives Ergebnis	-6 848 452.77	-8 124 079.60	1 275 626.83
38 Ausserordentlicher Aufwand	6 322 021.76	3 834 193.86	2 487 827.90
48 Ausserordentlicher Ertrag	13 170 474.53	10 878 273.46	2 292 201.07
Ausserordentliches Ergebnis	6 848 452.77	7 044 079.60	-195 626.83
Aufwandüberschuss	0.00	-1 080 000.00	1 080 000.00
Zusammenfassung			
30–39 Total Aufwand	1 268 671 942.07	1 225 445 133.79	43 226 808.28
40–49 Total Ertrag	1 268 671 942.07	1 224 365 133.79	44 306 808.28
Aufwandüberschuss	0.00	-1 080 000.00	1 080 000.00

Woher das Geld kommt¹

Budget 2019



Erläuterung

Fiskalertrag: vor allem Steuerertrag

Transferertrag: z. B. Lastenausgleich Sozialhilfe

Entgelte: z. B. Parkplatzgebühren und Entgelte für Dienstleistungen

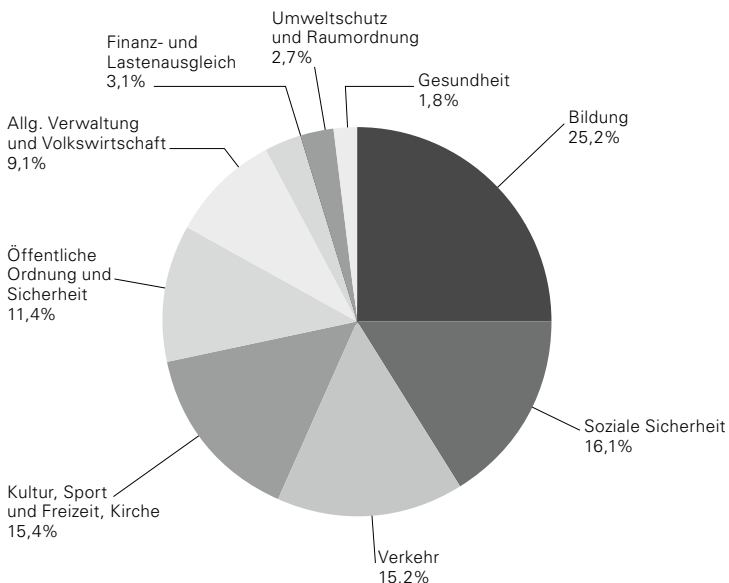
Finanzertrag: z. B. Zinsertrag

Verschiedene Erträge: z. B. Entnahmen aus Spezialfinanzierungen

Regalien und Konzessionen: z. B. Spezialnutzung öffentlicher Raum

Wohin das Geld geht¹

Budget 2019



¹ Werte des Allgemeinen Haushalts und der Sonderrechnungen konsolidiert

Die Globalbudgets der Direktionen

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben budgetieren die städtischen Direktionen 2019 höhere Nettokosten als im letzten Jahr. Mehraufwände entstehen insbesondere durch neue Stellen und zusätzliche Verwaltungsaufgaben. Diese werden hauptsächlich durch höhere Steuererträge kompensiert.

(Negativbeträge in den Budgetspalten sind Nettoerträge)	Budget 2019	Budget 2018	Differenz
Gemeinde und Behörden	14 322 483.73	13 609 390.66	713 093.07
Stadtrat	1 931 665.41	1 924 748.77	6 916.64
Ombudsstelle	461 093.00	417 931.92	43 161.08
Gemeinderat	4 138 335.91	3 714 258.15	424 077.76
Stadtkanzlei	6 500 870.41	6 401 143.82	99 726.59
Informationsdienst	1 290 519.00	1 151 308.00	139 211.00

Gemeinde und Behörden budgetieren im Vergleich zum Vorjahr höhere Nettokosten von 700 000 Franken. Beim Gemeinderat ist die Zunahme in erster Linie bedingt durch den Beitrag an das STARMUS Festival sowie die Kosten für die Bundespräsidentenfeier 2019. Beim Informationsdienst ist die Kostenzunahme auf die Neujustierung der Behördenkommunikation im Hinblick auf digitale Medien zurückzuführen. Die

Umsetzung der Digitalstrategie ist in erster Linie verantwortlich für die Mehrkosten bei der Stadtkanzlei. Die Ombudsstelle weist höhere Nettokosten aus wegen zusätzlichen Raumbedarfs und wegen des starken Anstiegs von datenschutzrechtlichen Fragen. Praktisch gleich wie im Vorjahr budgetiert der Stadtrat.

(Negativbeträge in den Budgetspalten sind Nettoerträge)	Budget 2019	Budget 2018	Differenz
Präsidialdirektion	55 407 336.77	53 971 295.75	1 436 041.02
Direktionsstabsdienste und Gleichstellung	4 413 708.97	3 972 013.15	441 695.82
Kultur Stadt Bern	36 388 988.10	36 400 546.48	-11 558.38
Denkmalpflege	913 533.95	892 111.59	21 422.36
Aussenbeziehungen und Statistik	2 021 570.93	1 928 875.22	92 695.71
Hochbau Stadt Bern	3 172 351.00	3 270 121.54	-97 770.54
Wirtschaftsamt	2 437 906.76	1 850 486.05	587 420.71
Stadtplanungsamt	6 059 277.06	5 657 141.72	402 135.34

Die **Präsidialdirektion** weist im Vergleich zum Vorjahr höhere Nettokosten von 1,4 Millionen Franken aus. Diese Zunahme ist hauptsächlich bedingt durch höhere Kosten beim Wirtschaftsamt, weil der Basisbeitrag an die Touris-

musorganisation Bern Welcome erhöht wird. Das Stadtplanungsamt budgetiert vier neue Stellen für die Umsetzung des Stadtentwicklungskonzepts STEK. Bei den Direktionsstabsdiensten verursachen der gesamtstädtische Per-

sonal Anlass 2019 und die Umsetzung der Digitalstrategie Mehrkosten. Höhere Aufwände budgetieren auch die Fachstelle für Gleichstellung (Beratungsangebot für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle) sowie die Dienststelle Aussenbeziehungen und

Statistik (Sachkosten für die Bevölkerungsbefragung 2019). Die Denkmalpflege und Kultur Stadt Bern budgetieren annähernd gleich wie im Vorjahr. Bei Hochbau Stadt Bern ergeben sich bedingt durch tiefere externe Honorare Minderkosten.

(Negativbeträge in den Budgetspalten sind Nettoerträge)	Budget 2019	Budget 2018	Differenz
Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie	76 504 706.18	73 459 258.63	3 045 447.55
Direktionsstabsdienste	10 201 809.57	10 093 951.69	107 857.88
Kantonspolizei	32 014 416.00	31 926 784.00	87 632.00
Amt für Umweltschutz	5 503 338.21	4 965 258.91	538 079.30
Polizeiinspektorat	6 402 470.04	6 350 682.44	51 787.60
Sanitätspolizei (durch Kanton finanziert)	-4 995.76	0.00	-4 995.76
Feuerwehr, Zivilschutz und Quartieramt	23 214 437.45	21 203 081.23	2 011 356.22
Bauinspektorat	1 811 610.12	1 741 541.60	70 068.52
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz	13 561 620.55	13 377 958.76	183 661.79
Energie Wasser Bern (ewb)	-16 200 000.00	-16 200 000.00	0.00

Die **Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie** budgetiert im Vergleich zum Vorjahr um 3 Millionen Franken höhere Nettokosten. Die grösste Abweichung betrifft die Abteilung Feuerwehr, Zivilschutz und Quartieramt. Sie budgetiert eine neue Stelle Leiter Ereigniskommunikation und Bevölkerungsinformation, zusätzliche Kosten für Berufsfirewehrlerngänge sowie für die Erneuerung der Gefährdungsanalyse. Das Amt für Umweltschutz weist Mehrkosten aus wegen des Partizipations- und Kommunikationsmodells für Umweltfragen, der Erarbeitung von Massnahmenblättern Energie- und Klimastrategie sowie des Aufbaus einer Sharing Economy.

Beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz steigen die Aufwände vor allem für den Aufbau der Fachstelle Gewaltprävention. Höhere Kosten budgetieren auch die Direktionsstabsdienste (Anpassung Organisation Digitalstrategie), die Kantonspolizei (höhere Abgeltungen für Polizeileistungen), das Bauinspektorat (mehr Baugesuche) sowie das Polizeiinspektorat (Finanzpool für nicht budgetierte Veranstaltungen, Sicherheit rund um Veranstaltungen, Tour de Suisse). Die Gewinnausschüttung von Energie Wasser Bern fällt gegenüber dem Vorjahr unverändert aus. Die Sanitätspolizei budgetiert praktisch ausgeglichen.

(Negativbeträge in den Budgetspalten sind Nettoerträge)

	Budget 2019	Budget 2018	Differenz
Direktion für Bildung, Soziales und Sport	281 327 429.73	263 851 299.78	17 476 129.95
Direktionsstabsdienste, Koordinationsstelle Sucht	-64 015 505.28	-59 138 663.60	-4 876 841.68
Sozialamt	106 901 256.26	101 486 778.76	5 414 477.50
Schulamt	117 853 599.68	106 270 462.04	11 583 137.64
Jugendamt	48 882 656.55	45 258 934.19	3 623 722.36
Alters- und Versicherungsamt	34 617 111.12	37 508 555.16	-2 891 444.04
Schulzahnmedizinischer Dienst	2 447 555.56	2 264 195.57	183 359.99
Gesundheitsdienst	5 961 252.92	5 521 763.53	439 489.39
Sportamt	27 680 371.92	24 679 274.13	3 001 097.79
Kompetenzzentrum Integration	999 131.00	0.00	999 131.00

Die **Direktion für Bildung, Soziales und Sport** weist im Vergleich zum Vorjahr höhere Nettokosten von 17,5 Millionen Franken aus. Beim Schulamt steigen die Kosten in den Volksschulen und Kindergärten aufgrund steigender SchülerInnen- und Schülerzahlen, höherer Lehrerbesoldung und höherer Raumkosten. Das Sozialamt budgetiert Mehrkosten aufgrund eines Anstiegs der durchschnittlichen jährlichen Unterstützungsdauer, wegen Mindererlösen aus Rückerstattungen von Sozialversicherungen und zufolge zusätzlicher Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration. Mehrkosten in der Kinder- und Jugendförderung sowie Gemeinwesenarbeit und höhere Kosten für Betreuungsgutscheine aufgrund neuer Kitaplätze sowie wegen höherer kantonaler Tarife führen zu Mehrkosten beim Jugendamt. Das Sportamt budgetiert höhere Kosten infolge gestiege-

ner Mietkosten, einer neuen Stelle zur Gewährleistung der Wasseraufsicht beim Bueberseeli sowie einer neuen Stelle für die Mitwirkung und Information bei Bau- und Sanierungsprojekten. Zusätzlicher Aufwand fällt an beim Gesundheitsdienst (Weiterentwicklung primano mit Fokus Deutsch als Zweitsprache) sowie beim Schulzahnmedizinischen Dienst (höhere Kosten für Betrieb und Verbrauchsmaterial). Die Direktionsstabsdienste budgetieren höhere Erträge wegen des Lastenausgleichs Sozialhilfe. Zudem wird das Kompetenzzentrum Integration ab 2019 als eigene Dienststelle geführt. Aufgrund einer tieferen Einlage in die Spezialfinanzierung Pflegeheim Kühlewil und tieferer Gemeindebeiträge für Ergänzungsleistungen und Familienzulagen für Nichterwerbstätige weist auch das Alters- und Versicherungsamt Minderkosten aus.

(Negativbeträge in den Budgetspalten sind Nettoerträge)	Budget 2019	Budget 2018	Differenz
Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün	117 314 781.13	115 638 001.59	1 676 779.54
Direktionsstabsdienste	40 137 027.15	39 867 856.61	269 170.54
Tiefbauamt	46 933 244.13	46 404 576.45	528 667.68
Stadtgrün Bern	21 282 563.56	20 495 234.46	787 329.10
Vermessungsamt	1 827 961.84	1 688 176.74	139 785.10
Verkehrsplanung	7 133 984.45	7 182 157.33	-48 172.88

Die **Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün** weist im Vergleich zum Vorjahr um 1,7 Millionen Franken höhere Nettokosten aus. Stadtgrün Bern budgetiert Mehrkosten aufgrund zusätzlicher Grünanlagen, Bäume und Möblierung sowie der Umstellung auf organischen Dünger. Beim Tiefbauamt führen neue Stellen für die Gestaltung des öffentlichen Raums und für die stadtinterne Gesamtkoordination von Grosspro-

jekten (z. B. Raum Wankdorf und Zukunft Bahnhof Bern) zu höheren Kosten. Ebenfalls Mehraufwand weisen die Direktionsstabsdienste (Beitrag an Versuchsbetrieb selbstfahrendes Fahrzeug BERNMOBIL) und das Vermessungsamt (Wartung Feldinstrumente, Betriebskosten Mobile Mapping) aus. Minderkosten budgetiert die Verkehrsplanung (trotz Umsetzung Stadtentwicklungs-konzept STEK 2016).

(Negativbeträge in den Budgetspalten sind Nettoerträge)	Budget 2019	Budget 2018	Differenz
Direktion für Finanzen, Personal und Informatik	-544 876 736.99	-519 449 245.44	-25 427 491.55
Direktionsstabsdienste und Fachstelle Beschaffungswesen	2 248 232.42	2 222 593.93	25 638.49
Finanzverwaltung	-19 376 054.96	-29 267 499.22	9 891 444.26
Immobilien Stadt Bern	-3 817 110.78	2 869 033.22	-6 686 144.00
Steuerverwaltung	-530 450 893.16	-500 734 680.84	-29 716 212.32
Personalamt	5 260 158.20	4 899 436.99	360 721.21
Informatikdienste	-408 146.41	-401 839.77	-6 306.64
Logistik Bern	408 755.26	-184 210.11	592 965.37
Finanzinspektorat	1 258 322.44	1 147 920.36	110 402.08

Die **Direktion für Finanzen, Personal und Informatik** budgetiert im Vergleich zum Vorjahr zusätzliche Nettoerlöse von 25,4 Millionen Franken. Diese sind insbesondere zurückzuführen auf höhere Steuererträge natürlicher und juristischer Personen. Immobilien Stadt Bern erwartet zudem höhere Mietzinsenerträge auf den städtischen Immobilien. Die Finanzverwaltung budgetiert höhere Kosten wegen der Zunahme des Finanz- und Lastenausgleichs. Bei Logistik Bern fallen aufgrund einer neuen Stelle und des Velo-

verleihsystems Mehrkosten an. Ebenfalls höhere Kosten weisen das Personalamt (Schaffung Lehrstellen für Migrantinnen und Migranten, neue Stelle Juristin/Jurist), das Finanzinspektorat (höherer Mietaufwand, Pensenerhöhung in der Revision) und die Direktionsstabsdienste (neue Stelle Informatikkoordination) aus. Die Informatikdienste budgetieren ähnlich wie 2018 (zusätzliche Betriebskosten base4kids2, Digitalstrategie 2021 und neue Stellen Fachleute werden den Direktionen weiterverrechnet).

Die Sonderrechnungen

Die vier städtischen Sonderrechnungen schliessen 2019 insgesamt mit einem besseren Ergebnis ab als im Vorjahr. Sie weisen gesamthaft einen Überschuss von fast 40 Millionen Franken aus. Das positive Ergebnis ist auf höhere Nettoerträge des Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik zurückzuführen.

(Negativbeträge in den Budgetspalten sind Nettoerträge)	Budget 2019	Budget 2018	Differenz
Sonderrechnungen	- 39 705 742.46	83 334.94	- 39 789 077.40
Tierpark	0.00	0.00	0.00
Entnahme aus (-) / Einlage in Spezialfinanzierung	255 000.00	300 000.00	-45 000.00
Stadtentwässerung	-511 994.10	-38 704.62	-473 289.48
Entnahme aus (-) / Einlage in Spezialfinanzierung	0.00	0.00	0.00
Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik	-41 564 032.36	0.00	-41 564 032.36
Entnahme aus (-) / Einlage in Spezialfinanzierung	0.00	-7 890 747.18	7 890 747.18
Entsorgung + Recycling	2 370 284.00	122 039.56	2 248 244.44
Entnahme aus (-) / Einlage in Spezialfinanzierung	0.00	0.00	0.00

Die **Sonderrechnungen** weisen im Vergleich zum Vorjahr ein um 39,8 Millionen Franken besseres Ergebnis aus. Für die Sonderrechnung Tierpark wird bei einer Einlage von 255 000 Franken in die Spezialfinanzierung ein ausgeglichenes Ergebnis budgetiert. Die Sonderrechnung Stadtentwässerung weist 2019 ein positives Ergebnis von 512 000 Franken aus, was im Vergleich zum Vorjahr zu einem um 473 000 Franken besseren Abschluss führt. Die Sonderrechnung Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik budgetiert für 2019 Nettoerträge von 41,6 Millionen Franken. Der Ertragsüberschuss ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die bei Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 gebildete Neubewertungsreserve für Immobilien ab 2019 innerhalb von fünf Jahren aufzulösen ist. Neu wird auch beim Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik der Er-

tragsüberschuss oder das Defizit ausgewiesen und erst mit der Ergebnisverwendung auf den Bilanzüberschuss übertragen. Die Sonderrechnung Entsorgung + Recycling rechnet im Jahr 2019 aufgrund tieferer Gebührenerträge, insbesondere wegen abnehmender Abfallmenge beim Gewerbekehricht und wegen des Wegfalls der Grundgebühren bei Grossbetrieben, mit einem Aufwandüberschuss von 2,4 Millionen Franken. Die Sonderrechnung Tierpark gleicht ihr Ergebnis jeweils vor dem Rechnungsergebnis mit einer Entnahme aus oder einer Einlage in die Spezialfinanzierung aus. Die Sonderrechnungen Stadtentwässerung und Entsorgung + Recycling sind gebührenfinanziert und dürfen keine Steuergelder verwenden. Sie übertragen Aufwand- beziehungsweise Ertragsüberschüsse nach dem Abschluss auf ihre Spezialfinanzierung (Eigenkapital).

Ausblick und Finanzplan 2020–2022

Leistungsausbau und neue Verwaltungsaufgaben sowie hohe Investitionskosten werden die Finanzen der Stadt Bern weiterhin belasten. Es ist daher mit einem weiteren Schuldenzuwachs zu rechnen. Den Finanzhaushalt der Stadt Bern im Gleichgewicht zu halten, stellt auch in Zukunft eine Herausforderung dar.

Die Stadt Bern verfügt per Ende 2019 gemäss Planung über einen Bilanzüberschuss von 103,2 Millionen Franken. Zudem hat sie durch Einlagen in Spezialfinanzierungen ihre Eigenkapitalbasis zusätzlich gestärkt.

Wachsende Kosten

In den nächsten drei Jahren ist mit einem Kostenwachstum für neue Aufgaben und für den Leistungsausbau in der Stadtverwaltung zu rechnen. Auf der Basis des Produktgruppen-Budgets 2018 gehen die Planzahlen von folgendem Kostenwachstum aus:

2020: 19,7 Millionen Franken

2021: 22,4 Millionen Franken

2022: 22,1 Millionen Franken

Der Finanzplan 2020–2022 (siehe nächste Seite) sieht bei unveränderter Steueranlage von 1,54 folgende Rechnungsabschlüsse des Allgemeinen Haushalts vor:

2020: Überschuss von 12,9 Millionen Franken

2021: Defizit von 11,1 Millionen Franken

2022: Defizit von 90 000 Franken

Der Überschuss 2020 ist zurückzuführen auf die erwarteten höheren Steuereinnahmen infolge positiver Konjunkturaussichten, anhaltenden Bevölkerungswachstums sowie der allgemeinen amtlichen Neubewertung der Liegenschaften. Ab 2021 bremsen die kantonale Steuerstrategie und die eidgenössische Steuervorlage 2017 das Wachstum spürbar, woraus 2021 ein Fehlbetrag resultiert. 2022 deuten die Planzahlen auf einen ausgeglichenen Haushalt hin.

Hoher Investitionsbedarf

Die Tabelle unten zeigt den hohen Investitionsbedarf der Stadt Bern. Aufgeführt sind das Investitionsbudget 2019 sowie die geplanten Investitionen für die drei darauffolgenden Jahre. Die höchsten Investitionskosten fallen in den Bereichen Hochbau (Instandsetzungen und Neuinvestitionen) sowie Tiefbau/Stadtplanung/Verkehr an. Bei einem Grossteil der Projekte liegt indes weder eine Kreditbewilligung noch eine Baubewilligung vor, sodass grosse Planungsunsicherheiten bestehen. Das Ziel der städtischen Finanzpolitik ist es, den Finanzhaushalt der Stadt Bern längerfristig im Gleichgewicht zu halten.

Investitionsbereiche	Investitionsbudget 2019	Planjahr 2020	Planjahr 2021	Planjahr 2022
Tiefbau/Stadtplanung/Verkehr	37 257 500	47 956 500	64 192 500	61 877 500
Hochbau (Instandsetzungen)	60 385 020	93 906 670	93 264 840	105 975 670
Hochbau (Neuinvestitionen)	54 847 980	41 640 330	52 526 160	87 925 330
Grünanlagen/Grünraumgestaltung	3 790 003	5 224 002	6 790 001	5 610 000
Fahrzeuge/Maschinen/Mobiliar	4 241 000	4 280 000	3 860 000	4 010 000
Informatik	8 072 000	6 613 000	6 478 000	5 489 000
Übrige Investitionen	0	3 500 000	3 500 000	0
Total Investitionen	168 593 503	203 120 502	230 611 501	270 887 500

Finanzplan 2020–2022

Entwicklung Allgemeiner Haushalt Mehrstufige Erfolgsrechnung mit Steueranlage 1,54	Planjahr 2020	Planjahr 2021	Planjahr 2022
Aufwand	1 239 506 236	1 255 032 084	1 269 466 004
30 Personalaufwand	318 561 788	319 077 792	322 769 657
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	140 886 900	141 606 673	142 590 163
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	77 053 188	82 232 398	88 665 218
35 Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen	0	0	0
36 Transferaufwand	536 699 713	541 886 909	542 624 570
37 Durchlaufende Beiträge	2 167 000	2 167 000	2 167 000
39 Interne Verrechnungen	164 137 646	168 061 313	170 649 397
Ertrag	1 211 718 462	1 203 033 436	1 222 798 416
40 Fiskalertrag	576 530 000	563 430 000	580 130 000
41 Regalien und Konzessionen	15 640 420	15 641 870	15 683 320
42 Entgelte	164 632 182	165 506 147	165 811 901
43 Verschiedene Erträge	3 296 243	3 701 243	3 579 993
45 Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen	0	0	0
46 Transferertrag	285 314 970	284 525 862	284 776 804
47 Durchlaufende Beiträge	2 167 000	2 167 000	2 167 000
49 Interne Verrechnungen	164 137 646	168 061 313	170 649 397
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-27 787 774	-51 998 649	-46 667 588
34 Finanzaufwand	45 547 517	48 013 940	50 374 933
44 Finanzertrag	74 726 231	77 267 585	84 759 512
Ergebnis aus Finanzierung	29 178 714	29 253 645	34 384 579
Operatives Ergebnis	1 390 940	-22 745 003	-12 283 009
38 Ausserordentlicher Aufwand	1 896 186	1 540 093	1 473 510
48 Ausserordentlicher Ertrag	7 920 386	7 640 652	8 164 224
Ausserordentliches Ergebnis	6 024 200	6 100 559	6 690 714
Globale Vorgabekürzung	5 500 000	5 500 000	5 500 000
Ertrags- / Aufwandüberschuss (-)	12 915 140	-11 144 444	-92 295
Zusammenfassung			
30–39 Total Aufwand	1 281 449 939	1 299 086 117	1 315 814 447
40–49 Total Ertrag	1 294 365 079	1 287 941 673	1 315 722 152
Ertrags- / Aufwandüberschuss (-)	12 915 140	-11 144 444	-92 295

Das sagt der Stadtrat

Argumente aus der Stadtratsdebatte

Für die Vorlage

+ Das Budget weist, bei einem Umsatz von einer Milliarde Franken, einen Überschuss von einer Million Franken auf. Aufgrund der Einlage dieses Überschusses in die Spezialfinanzierung Eis und Wasser erfolgt ein ausgeglichenes Budget.

+ Die Stadt Bern soll kontinuierlich und nachhaltig wachsen. Dafür sind grosse Investitionen und ein Stellenausbau notwendig. Das Budget ermöglicht dies, ohne dass die Bewohnerinnen und Bewohner Einbussen an Lebensqualität und bei Dienstleistungen zu gewärtigen haben.

+ Das Budget sieht nach einer Anpassung durch den Gemeinderat und das Parlament einen massvollen Stellenausbau in der Verwaltung vor.

Gegen die Vorlage

- Das vorliegende Budget widerspricht den finanzpolitischen Zielsetzungen des Gemeinderats, wonach ein Selbstfinanzierungsgrad von 100 Prozent und ein Bruttoverschuldungsanteil von 140 Prozent angestrebt wird.

- Trotz der Reduktion durch den Gemeinderat von 51 auf 40 neue Stellen erfolgt eine weitere Senkung des Eigenfinanzierungsgrads.

- Das Budget ist unseriös und willkürlich, wenn der Gemeinderat in einer Nacht- und Nebelaktion elf der ursprünglich durch ihn als notwendig bekundeten 51 Stellen ohne Begründung wieder aus dem Budget streicht. Der geplante Stellenausbau mit der damit einhergehenden Neuverschuldung von rund 50 Millionen Franken lässt sich alleine mit dem Bevölkerungswachstum nicht begründen.

- Der stetige Ausbau der Staatsaufgaben und die zunehmenden Investitionen in Luxusprojekte sind nicht nachhaltig. Die nachfolgenden Generationen werden für diese Ausgaben aufkommen müssen.



Abstimmungsergebnis im Stadtrat (Allgemeiner Haushalt)

43 Ja
27 Nein
1 Enthaltung

Das vollständige Protokoll der Stadtratssitzung vom 13.09.2018 sowie die weiteren Abstimmungsergebnisse sind einsehbar unter www.bern.ch/stadtrat/sitzungen.

Antrag und Abstimmungsfrage

Antrag des Stadtrats vom 13. September 2018

1. Die Stimmberechtigten beschliessen das Produktegruppen-Budget 2019 des Allgemeinen Haushalts für das Jahr 2019 mit einem Aufwand und Ertrag von je Fr. 1 268 671 942.07 und einem ausgeglichenen Ergebnis enthaltend eine Einlage von Fr. 1 283 892.07 in die Spezialfinanzierung von Investitionen in Eis- und Wasseranlagen mit einem ökologischen Nutzen (Spezialfinanzierung Eis und Wasser). Er legt die Steueranlage unverändert auf das 1,54-fache der für die Staatssteuern geltenden Einheitsansätze und die Liegenschaftsteuer unverändert auf 1,5 Promille des amtlichen Werts fest.
2. Sie beschliessen das Produktegruppen-Budget 2019 der Sonderrechnung Tierpark für das Jahr 2019 mit einem Aufwand und Ertrag von je Fr. 9 680 788.85 und einem ausgeglichenen Ergebnis.
3. Sie beschliessen das Produktegruppen-Budget 2019 der Sonderrechnung Stadtentwässerung für das Jahr 2019 mit einem Aufwand von Fr. 38 090 775.90, einem Ertrag von Fr. 38 602 750.00 und einem Ertragsüberschuss von Fr. 511 994.10.
4. Sie beschliessen das Produktegruppen-Budget 2019 der Sonderrechnung Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik für das Jahr 2019 mit einem Aufwand von Fr. 135 632 866.58, einem Ertrag von Fr. 177 196 898.94 und einem Ertragsüberschuss von Fr. 41 564 032.36.
5. Sie beschliessen das Produktegruppen-Budget 2019 der Sonderrechnung Entsorgung + Recycling für das Jahr 2019 mit einem Aufwand von Fr. 27 520 640.00, einem Ertrag von Fr. 25 150 356.00 und einem Aufwandüberschuss von Fr. 2 370 284.00.

Die Stadtratspräsidentin:
Regula Bühlmann

Die Ratssekretärin:
Nadja Bischoff

Abstimmungsfrage

Wollen Sie das Budget 2019 annehmen?

Haben Sie Fragen zur Vorlage?

Auskunft erteilt die

Finanzverwaltung der
Direktion für Finanzen,
Personal und Informatik
Bundesgasse 33
3011 Bern

Telefon: 031 321 65 80

E-Mail: finanzverwaltung@bern.ch

Hinweis: Die vorliegende Abstimmungsbotschaft beschränkt sich bewusst auf die wichtigsten Positionen des Produktegruppen-Budgets 2019.

Unter **www.bern.ch/finanzen** können Sie sämtliche Detailzahlen einsehen. Vier Wochen vor der Abstimmung liegt zudem beim Empfang an der Bundesgasse 33 ein gedrucktes Exemplar des Produktegruppen-Budgets 2019 auf.



Naturgefahrenplan: Erlass des Naturgefahrenplans und Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern

Die Fachbegriffe	36
Das Wichtigste auf einen Blick	37
Die Ausgangslage	38
Die Inhalte der Vorlage	39
Der Naturgefahrenplan (Übersicht)	42
Teilrevision der Bauordnung	44
Das sagt der Stadtrat	45
Antrag und Abstimmungsfrage	46

Die Fachbegriffe

Baurechtliche Grundordnung

Die baurechtliche Grundordnung regelt, wie und wo in der Stadt Bern gebaut werden darf. Sie ist für alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindlich und besteht aus einem Baureglement (Bauordnung), dem Nutzungszonen-, dem Bauklassen- und dem Lärmempfindlichkeitsstufenplan. Über Änderungen der baurechtlichen Grundordnung befinden die Stimmberechtigten der Stadt Bern.

Gefahrenkarten

Gefahrenkarten zeigen auf, welche Gebiete wie stark durch Naturgefahrenereignisse bedroht sind. Für die einzelnen Gefahrenprozesse (Hochwasser, Lawinen, Rutschungen, Fels- und Einstürze) erstellen die Kantone separate Karten. In einer synoptischen Gefahrenkarte werden die Gefahrenkarten der einzelnen Prozesse übereinandergelegt. Das heisst, pro Gebiet wird jeweils die höchste Gefahrenstufe abgebildet. Der Grad der Gefährdung hängt ab von der Häufigkeit und der Intensität eines Gefahrenprozesses. Er wird in den Stufen rot (erhebliche Gefährdung), blau (mittlere Gefährdung), gelb (geringe Gefährdung) und gelb-weiss (Restgefährdung) dargestellt.

Das Wichtigste auf einen Blick

Die Stadt Bern muss gemäss kantonalem Recht Gefahrenggebiete in ihrer baurechtlichen Grundordnung ausweisen. Sie kommt dieser Verpflichtung nach, indem sie einen Naturgefahrenplan erlässt. In den Gefahrenggebieten gelten aus Sicherheitsgründen bauliche Einschränkungen. Der Erlass des Naturgefahrenplans erfordert zudem eine Teilrevision der Bauordnung.

Zur Vorbeugung vor Schäden im Siedlungsgebiet verpflichtet die eidgenössische Wald- und Wasserbaugesetzgebung die Kantone, Gefahrenggebiete zu kartieren. Die Gemeinden beauftragen Experten mit der Erstellung von Gefahrenkarten, welche die Gefahrenprozesse – Hochwasser, Lawinen, Rutschungen, Fels- sowie Einstürze – aufzeigen und deren Gefährdungsgrade darstellen. Diese Karten werden anschliessend durch den Kanton geprüft, anerkannt und in einer synoptischen Gefahrenkarte zusammengefasst. Darin wird pro Gefahrenggebiet die höchste Gefahrenstufe ausgewiesen.

Neuer Naturgefahrenplan

Gemäss kantonalem Recht müssen die Gemeinden diese Gefahrenggebiete in ihre Ortsplanung übernehmen. Die Stadt Bern hat deshalb einen Naturgefahrenplan ausgearbeitet. Dieser soll als zusätzliches Element in die baurechtliche Grundordnung integriert werden. Dadurch werden die Gefahrenggebiete für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindlich festgelegt.

Bauliche Einschränkungen

Im neuen Naturgefahrenplan werden die Gefahrenggebiete gemäss der kantonalen synoptischen Gefahrenkarte ausgewiesen. Je nach Gefahrenstufe gelten unterschiedliche bauliche Einschränkungen. So dürfen beispielsweise in stark gefährdeten Gebieten keine Gebäude errichtet werden, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen.

Abbildung des Ist-Zustands

Der Naturgefahrenplan bildet die aktuell geltenden Gefahrenggebiete ab. Zum heutigen Zeitpunkt umgesetzte Schutzmassnahmen sind berücksichtigt, geplante, aber noch nicht bestehende hingegen nicht. Künftige Änderungen der Gefährdungslage werden daher zu einer Anpassung des Naturgefahrenplans führen.

Keine Um- oder Auszonungen

Nach Erarbeitung des Naturgefahrenplans überprüfte die Stadt Bern, ob insbesondere unüberbaute Bauzonen in den Risikogebieten zonenrechtlich angepasst werden müssen. Die Interessenabwägung hat indessen ergeben, dass keine Grundstücke um- oder ausgezont werden müssen. Bei einem Perimeter sind noch vertiefte Abklärungen nötig. Er ist im Naturgefahrenplan vorerst noch ausgeklammert und wird in einer separaten Planung bearbeitet.

Teilrevision der Bauordnung

Damit der neue Naturgefahrenplan in die baurechtliche Grundordnung integriert werden kann, ist auch eine Änderung der Bauordnung der Stadt Bern erforderlich. So wird diese unter anderem um eine neue Bestimmung zum Naturgefahrenplan ergänzt. Die Stimmberechtigten der Stadt Bern entscheiden mit dieser Vorlage deshalb sowohl über den Erlass des Naturgefahrenplans als auch über die Teilrevision der Bauordnung.



Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Die Ausgangslage

Zur Vorbeugung vor Schäden durch Naturgefahren verpflichten die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung die Gemeinden, in ihrer Ortsplanung Gefahrengebiete auszuweisen. Als Grundlage dazu dienen die von Experten erstellten Gefahrenkarten.

Aufgrund des Bevölkerungswachstums der letzten Jahrzehnte wurden viele Siedlungsgebiete erweitert. Oft wurden dabei gefährdete Standorte bebaut, was bisweilen hohe Kosten für Schutzmassnahmen zur Folge hatte. Deshalb legen die eidgenössische Wald- und Wasserbaugesetzgebung sowie das eidgenössische Raumplanungsgesetz Wert auf die Gefahrenprävention. Nach dem Raumplanungsgesetz dürfen Bauzonen zudem nur Land umfassen, das sich zur Bebauung eignet und somit keine Gefahrenlage aufweist.

Von Experten erstellte Gefahrenkarten

Die Kantone sind daher verpflichtet, Gefahrengebiete zu bezeichnen und in sogenannten Gefahrenkarten (siehe Fachbegriffe) auszuweisen. Der Kanton Bern delegiert diese Aufgabe an die Gemeinden. Sie beauftragen Fachpersonen damit, pro Gefahrenprozess separate Karten zu erstellen. Der Kanton überprüft anschliessend diese Karten und fügt sie in einer synoptischen Gefahrenkarte zusammen. Dabei wird für jedes Gebiet die jeweils höchste Gefahrenstufe abgebildet. Für die Stadt Bern existieren zwei Gefahrenkarten: jene betreffend den Aareraum und jene betreffend das übrige Stadtgebiet.

Behördenverbindliche Gefahrengebiete

Die in den kantonalen Gefahrenkarten bezeichneten Gefahrengebiete sind für die Behörden verbindlich und müssen daher in Planungs- und Baubewilligungsverfahren berücksichtigt werden. Sie gelten jedoch nicht unmittelbar für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Diese können die Zugehörigkeit ihrer Parzelle zu einem Gefahrengebiet im Planungs- und Baubewilligungsverfahren bestreiten.

Neuer Naturgefahrenplan der Stadt Bern

Gefahrenkarten müssen von den Gemeinden möglichst rasch in ihre jeweilige Ortsplanung überführt werden. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, hat die Stadt Bern einen Naturgefahrenplan erstellt. Dieser bezeichnet die vom Kanton in der synoptischen Gefahrenkarte festgelegten Gefahrengebiete und soll als neuer Bestandteil in die baurechtliche Grundordnung (siehe Fachbegriffe) integriert werden. Damit werden die Gefahrengebiete auch für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindlich festgelegt. Allfällige bauliche Einschränkungen gelten für sie alsdann unmittelbar.

Zwingende Volksabstimmung

Der Erlass des Naturgefahrenplans zieht auch eine Teilrevision der Bauordnung nach sich. Da Änderungen an der baurechtlichen Grundordnung zwingend einer Volksabstimmung bedürfen, befinden die Stimmberechtigten mit dieser Vorlage über den Erlass des Naturgefahrenplans sowie über die Teilrevision der Bauordnung.

Die Inhalte der Vorlage

Der neue Naturgefahrenplan bezeichnet pro Gefahreng Gebiet die höchste Gefahrenstufe. Je nach Stufe gelten unterschiedliche Baubeschränkungen, die für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindlich sind. Nebst dem Erlass des Naturgefahrenplans muss auch die Bauordnung teilrevidiert werden.

Im Naturgefahrenplan wird für jedes Gebiet kartographisch festgehalten, welche Gefahrenstufe gilt. Die Grundlage dazu bildet die synoptische Gefahrenkarte des Kantons. In der Stadt Bern befinden sich die Gebiete mit erhöhter Gefährdung hauptsächlich entlang der Aare.

Vier Gefahrenstufen

Der Grad der Gefährdung hängt ab von der Häufigkeit und der Intensität eines Gefahrenprozesses. Es werden vier Gefahrenstufen unterschieden. In roten Gefahreng gebieten sind Leben und Eigentum erheblich bedroht. Personen sind sowohl innerhalb als auch ausserhalb von Gebäuden gefährdet. Blaue Gefahreng gebiete weisen eine mittlere Gefährdung auf. Personen sind innerhalb von Gebäuden kaum gefährdet, ausserhalb hingegen schon. Gelbe Gefahreng gebiete sind Gebiete mit geringer Gefährdung. In gelbweissen Gefahreng gebieten besteht lediglich eine Restgefährdung.

Beschränkte Baumöglichkeiten

Die Festlegung von Gefahreng gebieten im Naturgefahrenplan hat Auswirkungen auf die Baumöglichkeiten bei den betroffenen Parzellen. Gemäss dem kantonalen Baugesetz gelten in den verschiedenen Gefahreng gebieten unterschiedliche Baubeschränkungen. In roten Gefahreng gebieten dürfen keine Bauten und Anlagen errichtet werden, die dem Aufenthalt von Menschen oder Tieren dienen. Für die Bewilligung von Bauten in blauen Gefahreng gebieten sind zwingend Massnahmen nötig, welche die Gefahrenbehebung sicherstellen. In gelben Gefahreng gebieten ist bei besonders sensiblen Bauten wie Spitälern oder Kläranlagen sicherzustellen, dass Menschen und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Die Grundeigentümerschaft muss im Baubewilligungsverfahren jeweils nachweisen, dass die Gefährdung durch sichernde Massnahmen behoben ist. Bei besonders sensiblen Bauten in gelbweissen Gefahreng gebieten findet im Baubewilligungsverfahren eine genauere Überprüfung statt, welche allenfalls Auflagen nach sich ziehen kann.



Das Aareufer ist durch Hochwasser oder Hangrutschungen besonders gefährdet. Im Naturgefahrenplan werden die Gefahreng gebiete mit den entsprechenden Gefahrenstufen verbindlich festgelegt.

Gebiete gemäss Gefahrenhinweiskarte

Bei der Festlegung der Gefahrenggebiete lag der Fokus auf den eingezonten Flächen des Gemeindegebiets der Stadt Bern. In einigen Gebieten fand daher keine abschliessende Prüfung der Gefahrensituation statt, weshalb ihre Gefahrenstufe noch nicht bestimmt ist. Im Naturgefahrenplan werden sie als Gefahrenggebiete gemäss Gefahrenhinweiskarte ausgewiesen. Künftige Planungs- und Bauvorhaben sind hier nur möglich, wenn vorgängig eine Überprüfung der Gefahrensituation erfolgt ist.

Berücksichtigte Schutzmassnahmen

Der Naturgefahrenplan bildet den Ist-Zustand ab. Das heisst, er muss bei einer Änderung der Gefährdungslage angepasst werden, beispielsweise wenn neue Schutzmassnahmen getroffen werden. Verschiedene bereits umgesetzte bauliche Massnahmen wurden bei der Ausarbeitung des vorliegenden Naturgefahrenplans berücksichtigt. Zusätzlich zu solchen fixen baulichen Massnahmen sieht das städtische Hochwasserschutzkonzept auch mobile Schutzmassnahmen vor. Diese werden bei Hochwassergefahr installiert und anschliessend wieder entfernt. So werden beispielsweise die bereits realisierten Schutzmauern im Dählhölzli und in der Felsenau im Bedarfsfall mit Dammbalken und Beaver-Schläuchen ergänzt. Solche mobilen Massnahmen werden bei der Festlegung der Gefahrenstufe indes nicht berücksichtigt. Daher verbleiben gewisse Flächen an der Aare auch nach realisierten baulichen Schutzmassnahmen im blauen Gefahrenggebiet.

Überprüfung der Bauzonen

Mit dem Erlass des Naturgefahrenplans müssen bestehende Bauzonen überprüft und nötigenfalls angepasst werden. Aus diesem Grund führte die Stadt Bern eine detaillierte Analyse der Parzellen in den Gebieten mit mittlerer bis erheblicher Gefährdung durch. Es gibt nur sehr wenige unbebaute oder nicht vollständig ausgenutzte Grundstücke in diesen Gebieten. Für sie

wurde eine Interessenabwägung durchgeführt, die ergab, dass keine Grundstücke um- oder ausgezont werden müssen.

Gassnerareal ausgeklammert

Eine separate Lösung wird für den Perimeter der Überbauungsordnung «Uferschutzplan Abschnitt Uferweg 42–58» in der Lorraine geschaffen. Innerhalb dieses Perimeters befindet sich das Gassnerareal mit noch unbebauten Bereichen, welches gemäss der synoptischen Gefahrenkarte mehrheitlich im blau markierten Gebiet mittlerer Gefährdung liegt. Die Realisierung möglicher Bauten ist deshalb gemäss dem kantonalen Baugesetz abhängig von der Sicherstellung ausreichender Hochwasserschutzmassnahmen. Wie und mit welchen Mitteln die Gefährdung gebannt werden soll, wird in einem Fachgutachten darzulegen sein. Wenn diese Fragen geklärt sind, wird die Stadt das Gassnerareal in einer separaten Planung bearbeiten. Der Perimeter ist deshalb vom Naturgefahrenplan nicht betroffen.

Hochwasserschutz an der Aare

Die geplanten Hochwasserschutzmassnahmen des Projekts «Gebietsschutz an der Aare» sind im vorliegenden Naturgefahrenplan noch nicht berücksichtigt. Der Wasserbauplan wurde im Sommer 2018 öffentlich aufgelegt. Nach Abschluss des zurzeit hängigen Bewilligungsverfahrens werden die Stimmberechtigten über den Ausführungskredit für die Schutzmassnahmen befinden. Die Hochwasserschutzmassnahmen werden die Gefährdungslage entlang der Aare teilweise reduzieren. Sobald sie umgesetzt sind, müssen die Gefahrenkarten angepasst und der Naturgefahrenplan teilrevidiert werden. Die Stadt wollte mit dem Erlass des Naturgefahrenplans deshalb zuwarten. Der Kanton lehnte dies jedoch mit Verweis auf die gesetzliche Pflicht zur möglichst raschen Überführung der Gefahrenggebiete in die kommunale Ortsplanung ab.

Neue Bestimmung in der Bauordnung

Damit die baurechtliche Grundordnung mit dem Erlass des Naturgefahrenplans ergänzt werden kann, muss auch die Bauordnung der Stadt Bern angepasst werden. Insbesondere wird eine neue Bestimmung zum Naturgefahrenplan eingeführt, in welcher das Vorgehen bei Bauvorhaben in den Gefahrengebieten geregelt wird. Bezüglich der geltenden Baubeschränkungen wird auf das kantonale Baugesetz verwiesen.

Was passiert bei einer Ablehnung?

Wenn die Stimmberechtigten die Vorlage über den Erlass des Naturgefahrenplans und die Teilrevision der Bauordnung ablehnen, bedeutet dies nicht, dass die Stadt Bern auf die Übernahme der Gefahrengebiete in die Ortsplanung verzichten kann. Weil die Gemeinden dazu verpflichtet sind, müsste die Stadt Bern eine neue Vorlage zum Erlass eines Naturgefahrenplans ausarbeiten. Zwischenzeitlich wären im Rahmen von Planungs- und Baubewilligungsverfahren weiterhin die kantonalen Gefahrenkarten behördenverbindlich.

Mitwirkung, Vorprüfung und öffentliche Auflage

Das öffentliche Mitwirkungsverfahren fand von Dezember 2016 bis Februar 2017 statt. Im September 2017 schloss das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung die Vorprüfung ab und anerkannte die Planung mit Ausnahme der Interessenabwägung zum Gassnerareal (siehe Ausführungen auf der vorangehenden Seite) als genehmigungsfähig. Bei der öffentlichen Auflage von November bis Dezember 2017 gingen keine Einsprachen ein.








Hochwasserschutz in der Felsenau: Durch diese Mauer wird die Überschwemmungsgefahr im Uferbereich vermindert. Solche Schutzmassnahmen können zu einer Änderung der Gefährdungslage führen, was im Naturgefahrenplan berücksichtigt werden muss.



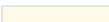







Der Naturgefahrenplan (Übersicht)

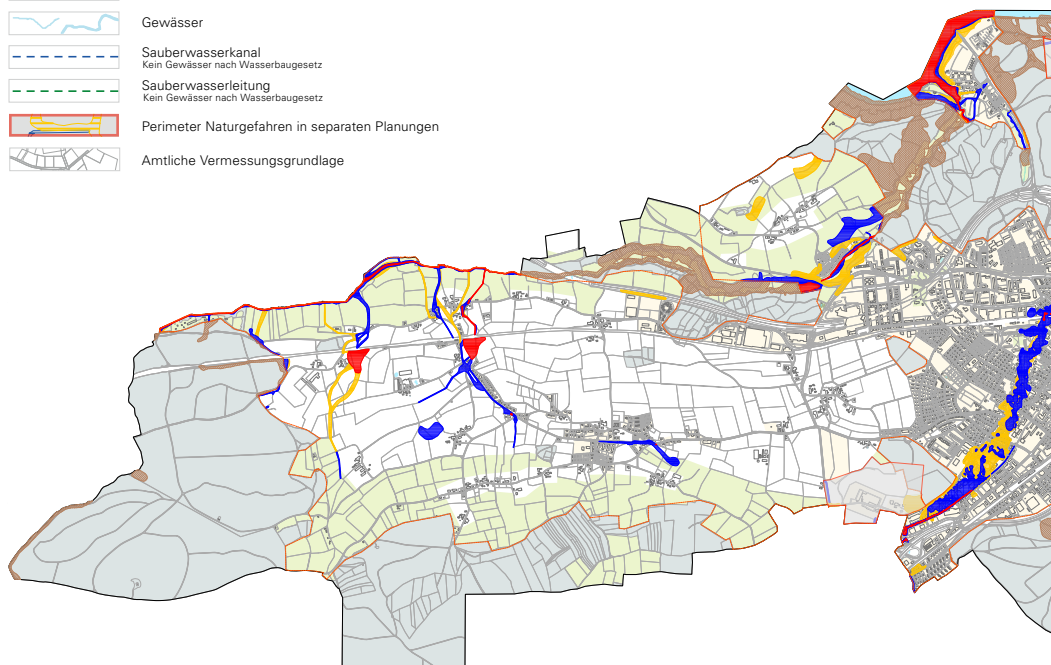
Legende

Festlegungen

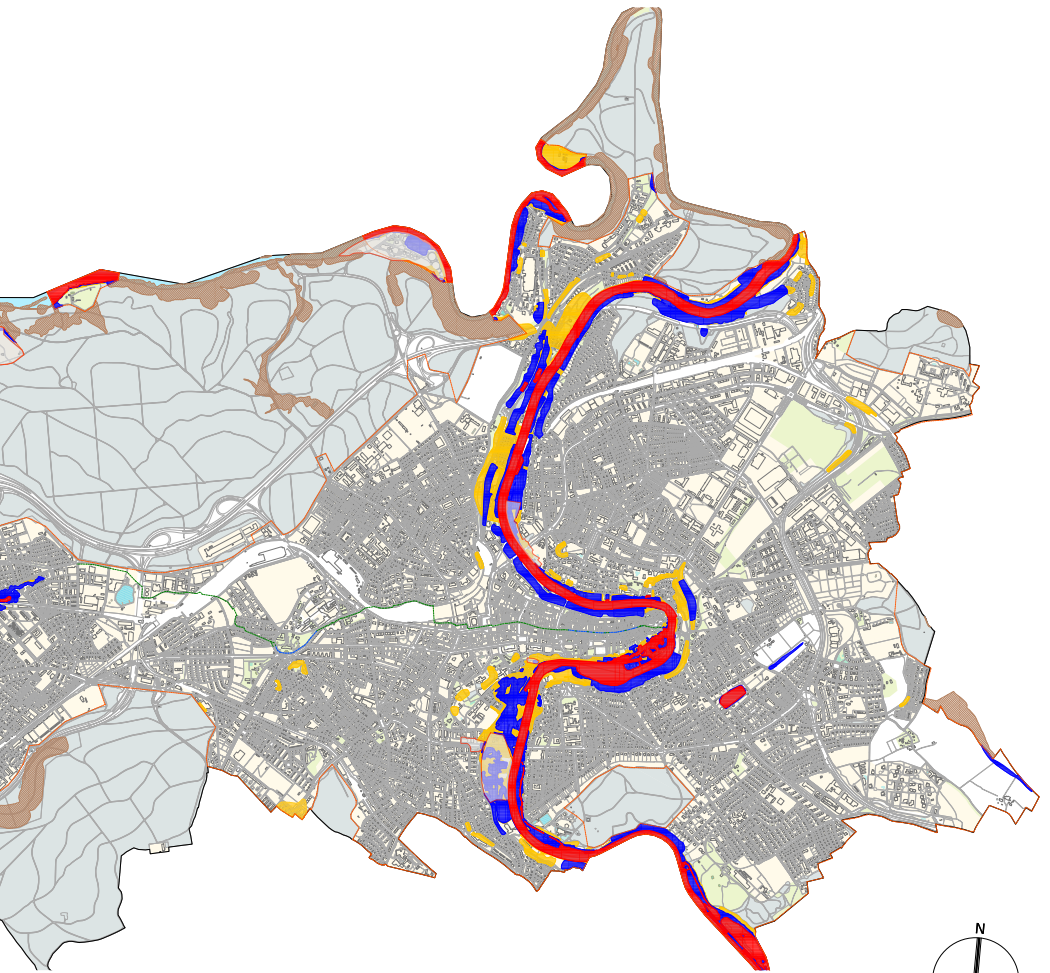
-  Wirkungsbereich Gemeindegrenze Stadt Bern
-  Gefahrenggebiete mit erheblicher Gefährdung (rotes Gefahrenggebiet)
-  Gefahrenggebiete mit mittlerer Gefährdung (blaues Gefahrenggebiet)
-  Gefahrenggebiete mit geringer Gefährdung (gelbes Gefahrenggebiet)
-  Gefahrenggebiete mit einer Restgefährdung (gelb-weiss gestreiftes Gebiet)

Hinweise

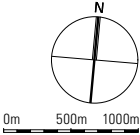
-  Gefahrenggebiete gemäss Gefahrenhinweiskarte (ausserhalb Projektperimeter)
-  Projektperimeter der Naturgefahrenkarte
-  Wohnzone, Wohnzone gemischt, Kernzone, Dienstleistungszone, Industrie- und Gewerbezone, Weilerzone, Zonen für öffentliche Nutzungen, Zonen für private Bauten und Anlagen
-  Schutzzone A, B, C
-  Wald
-  Gewässer
-  Sauberrwasserkanal
Kein Gewässer nach Wasserbaugesetz
-  Sauberrwasserleitung
Kein Gewässer nach Wasserbaugesetz
-  Perimeter Naturgefahren in separaten Planungen
-  Amtliche Vermessungsgrundlage



Der detaillierte Naturgefahrenplan steht unter www.bern.ch/bgo-revisionen zur Verfügung.



Plangrundlage: AV © Vermessungsamt Stadt Bern



Teilrevision der Bauordnung

I.

Die Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) wird wie folgt geändert (Änderungen kursiv):

Artikel 1 Zweck

- 1 Die Bauordnung bildet zusammen mit dem Nutzungszonenplan, dem Bauklassenplan, dem Lärmempfindlichkeitsstufenplan *und dem Naturgefahrenplan* die rechtliche Grundlage für das Bauen im Gemeindegebiet.
- 2 (unverändert)

Artikel 2 Bestandteile der baurechtlichen Grundordnung

- 1 (unverändert)
- 2 (unverändert)
- 3 *(neu)* Der Naturgefahrenplan ordnet zusammen mit der Bauordnung das Bauen in den Gefahrengebieten.

5. Titel: Schutzvorschriften

4. Kapitel *(neu)*: Naturgefahrenplan

Artikel 75a *(neu)* Bauen in Gefahrengebieten

- 1 Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Artikel 6 BauG.
- 2 Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.

- 3 Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung (*rotes oder blaues Gefahrengebiet*) oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe sowie bei sensiblen Bauvorhaben in gelben oder gelb-weißen Gefahrengebieten zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.
- 4 In Gefahrengebieten mit geringer Gefährdung (*gelbes Gefahrengebiet*) oder mit einer Restgefährdung (*gelb-weiß gestreiftes Gefahrengebiet*) wird die Baugesuchstellerin oder der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

II.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Das sagt der Stadtrat

Argumente aus der Stadtratsdebatte

Für die Vorlage

+ Die Stadt Bern setzt mit der Vorlage kantonale Vorgaben in einem Bereich um, in dem sie keinen Handlungsspielraum hat.

Gegen die Vorlage

- Im Stadtrat wurden keine Argumente gegen die Vorlage vorgebracht.



Abstimmungsergebnis im Stadtrat

62 Ja
0 Nein
0 Enthaltungen

Das vollständige Protokoll der Stadtratssitzung vom 13.09.2018 ist einsehbar unter www.bern.ch/stadtrat/sitzungen.

Antrag und Abstimmungsfrage

Antrag des Stadtrats vom 13. September 2018

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern beschliessen den Erlass des Naturgefahrenplans und die Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) betreffend Naturgefahrenplan.

Die Stadtratspräsidentin:
Regula Bühlmann

Die Ratssekretärin:
Nadja Bischoff

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Vorlage «Naturgefahrenplan: Erlass des Naturgefahrenplans und Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern» annehmen?

Haben Sie Fragen zur Vorlage?

Auskunft erteilt das

Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach
3001 Bern

Telefon: 031 321 70 10
E-Mail: stadtplanungsamt@bern.ch

Der detaillierte Naturgefahrenplan steht unter www.bern.ch/bgo-revisionen zur Verfügung.



Begriffe und Messweisen im Bauwesen: Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern

Die Fachbegriffe	50
Das Wichtigste auf einen Blick	51
Die Ausgangslage	52
Die Inhalte der Vorlage	53
Das sagt der Stadtrat	56
Antrag und Abstimmungsfrage	57
Anhang: Teilrevision der Bauordnung	58

Die Fachbegriffe

Baurechtliche Grundordnung

Die baurechtliche Grundordnung regelt, wie und wo in der Stadt Bern gebaut werden darf. Sie ist für alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindlich und besteht aus einem Baureglement (Bauordnung), dem Nutzungszonen-, dem Bauklassen- und dem Lärmempfindlichkeitsstufenplan. Über Änderungen der baurechtlichen Grundordnung befinden die Stimmberechtigten der Stadt Bern.

Baupolizeiliche Masse

Die baupolizeilichen Masse regeln, wie hoch, tief, dicht oder wie viel gebaut werden darf. Es handelt sich um die in der Grundordnung festgelegten Höhen, Längen und Tiefen sowie Dichtevorschriften oder maximalen Geschossflächen. Die Einhaltung der Masse wird im Baubewilligungsverfahren überprüft und auf den Baustellen kontrolliert.

Das Wichtigste auf einen Blick

Der Kanton Bern will die Begriffe und Messweisen im Bauwesen vereinheitlichen. Zu diesem Zweck hat er eine entsprechende Verordnung erlassen. Die Gemeinden sind nun verpflichtet, diese bis Ende 2020 umzusetzen. Die Stadt Bern kommt ihrer Umsetzungspflicht mit einer Teilrevision der Bauordnung nach. Über sie befinden die Stimmberechtigten mit dieser Vorlage.

Im November 2010 schlossen sich sechs Kantone in der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) zusammen. Ihr Ziel ist es, die bis anhin äusserst unterschiedlichen Begriffe und Messweisen im Schweizer Bauwesen zu vereinheitlichen. Zu diesem Zweck definierten sie eine ganze Reihe von Begriffen neu und verpflichteten sich, die Definitionen der IVHB in ihr Planungs- und Baurecht zu übernehmen. Mittlerweile haben sich 17 Kantone dem Konkordat angeschlossen.

Neu definierte Begriffe

Der Kanton Bern gehört zu den Gründungskantonen. Zur Umsetzung der IVHB erliess er im Mai 2011 die kantonale Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV). Die BMBV umfasst 30 neu definierte Begriffe und beinhaltet namentlich Begriffsbestimmungen sowie Regelungen zur Messweise von Gebäudedimensionen und Abständen. Mit der BMBV dürfen die Gemeinden keine eigenen Baubegriffe oder Messweisen mehr festlegen. Hingegen können sie die baupolizeilichen Masse weiterhin selbstständig regeln.

Höhenmasse, Dichteziffern und Gebäudedimensionen

Die neu definierten Begriffe der BMBV betreffen unter anderem das Terrain, die Gebäudemasse, die Dichteziffer, die Geschosse sowie die Bauten und Nebenbauten. Die für die Praxis wichtigsten Änderungen sind die neuen Höhenmas-

se, Dichteziffern und Gebäudedimensionen: Aus der bisherigen Gebäudehöhe wird die Fassadenhöhe, aus der Ausnützungsziffer die Geschossflächenziffer. Neue, bewohnte Parterrebauten und Wintergärten werden zudem künftig der Gebäudelänge angerechnet.

Obligatorische Umsetzung

Die kantonale Verordnung verpflichtet alle Berner Gemeinden, die BMBV bis zum 31. Dezember 2020 umzusetzen und ihre baurechtliche Grundordnung entsprechend anzupassen. Bei Nichteinhaltung der Frist droht in den betroffenen Gemeinden voraussichtlich ein Baustopp. Um ihrer Umsetzungspflicht fristgerecht nachzukommen, hat die Stadt Bern eine Teilrevision der Bauordnung eingeleitet. Über sie befinden die Stimmberechtigten nun mit dieser Vorlage.

Gleiche Nutzungsmöglichkeiten

Die Stadt Bern achtet bei der Überführung der neuen Begriffe in die baurechtliche Grundordnung darauf, dass die Baumöglichkeiten weitgehend die gleichen bleiben wie bisher. Damit auch mit der neuen Fassadenhöhe gleich hoch gebaut werden kann, erhöht die Stadt beispielsweise gleichzeitig die maximal zulässigen Fassadenhöhen. Bei der neuen Geschossflächenziffer wiederum hat sich die Stadt entschieden, nur das Mass für die oberirdische Geschossflächenziffer festzulegen. Dieser Wert liegt sehr nahe an der bisherigen Ausnützungsziffer.



Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Die Ausgangslage

Die Begriffe und Messweisen des Bauwesens sind sehr unterschiedlich. Um sie zu vereinheitlichen, hat der Kanton Bern eine entsprechende Verordnung erlassen. Sie verpflichtet die Berner Gemeinden, ihre baurechtlichen Grundordnungen fristgerecht anzupassen.

Das Baurecht ist in der Schweiz kantonal geregelt. Entsprechend ist es wenig einheitlich. Über 140 000 Gesetzes- und Verordnungsartikel finden sich im Planungs- und Bauwesen. Je nach Kanton oder gar je nach Gemeinde gelten unterschiedliche Regelungen. Auch die Baubegriffe sind sehr uneinheitlich. So existieren in der Schweiz beispielsweise zahlreiche unterschiedliche Definitionen der Gebäudehöhe.

Interkantonale Vereinbarung

Die grosse Vielfalt an Regelungen und Begrifflichkeiten erschwert die Arbeit der Fachleute im Planungs- und Bauwesen beträchtlich. Um diese unbefriedigende Situation zu verbessern, schlossen sich im November 2010 sechs Kantone in der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) zusammen. Einer dieser Kantone war der Kanton Bern. Ziel der Vereinbarung ist es, die Begriffe und Messweisen im Bauwesen zu vereinheitlichen. Mittlerweile haben sich 17 Kantone der Vereinbarung angeschlossen, weitere bereiten zurzeit ihren Beitritt vor. Die beigetretenen Kantone verpflichten sich, die Baubegriffe und Messweisen der IVHB in ihr Planungs- und Baurecht zu übernehmen.

Harmonisierung der Baubegriffe

Zur Umsetzung der IVHB erliess der Kanton Bern im Mai 2011 die kantonale Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV). Die BMBV stellt eine abschliessende Auswahl von 30 Messweisen und Begriffen zur Verfügung. Die Gemeinden dürfen keine eigenen Baubegriffe und Messweisen mehr fest-

legen. Nichts ändert sich in Bezug auf die baupolizeilichen Masse (siehe Fachbegriffe). Ihre Festlegung liegt nach wie vor in der Kompetenz der Gemeinden.

Gemeinden in der Pflicht

Die kantonale Verordnung verpflichtet die Berner Gemeinden, die BMBV bis zum 31. Dezember 2020 umzusetzen und ihre baurechtlichen Grundordnungen entsprechend anzupassen. Für Gemeinden, die dies versäumen, gelten ab dem 1. Januar 2021 automatisch die Bestimmungen der BMBV. Da die BMBV zwar Messweisen bestimmt, jedoch keine Masse festlegt, führt dies in den betroffenen Gemeinden faktisch zu einem Baustopp. Dies deshalb, weil für die Beurteilung von Baugesuchen, die ab diesem Zeitpunkt eingereicht werden, keine hinreichende Rechtsgrundlage mehr besteht.

Teilrevision der städtischen Bauordnung

Die Stadt Bern kommt ihrer Umsetzungspflicht mit der vorliegenden Teilrevision der Bauordnung fristgerecht nach. Da die Bauordnung Teil der baurechtlichen Grundordnung (siehe Fachbegriffe) ist, befinden die Stimmberechtigten der Stadt Bern über ihre Änderung. Nicht Bestandteil der Vorlage sind weitergehende, teilweise vom Stadtrat geforderte inhaltliche Anpassungen der Bauordnung – unter anderem zur baulichen Verdichtung, zur Umsetzung des Energierichtplans, zur Regelung von Zwischennutzungen sowie zum Schutz der Altstadt. Über diese Anliegen werden die Stimmberechtigten in separaten Vorlagen befinden.

Die Inhalte der Vorlage

Zur Umsetzung der BMBV muss die Stadt Bern ihre Bauordnung teilrevidieren. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Höhenmasse, die Dichteziffern sowie die Gebäudedimensionen. Die Nutzungsmöglichkeiten in der Stadt Bern bleiben weitgehend die gleichen wie bisher.

Bei der Überführung der Begriffe und Messweisen der BMBV in die Bauordnung achtete die Stadt Bern darauf, dass die Anpassungen der Bauvorschriften zu möglichst geringen materiellen Änderungen führen. Die baulichen Möglichkeiten bleiben damit grösstenteils unverändert. Betroffen von den Anpassungen sind insbesondere folgende Themen: das Terrain, die Gebäudemasse, die Dichtemasse, die Geschosse und unterirdischen Bauten sowie Parterrebauten. Nachfolgend werden die neu definierten Begriffe erläutert.

Massgebendes Terrain

In der heutigen Bauordnung wird vom «gewachsenen oder tiefer gelegten Terrain» und vom «gewachsenen Boden» gesprochen. Diese Terminologie wird neu durch den Begriff «massgebendes Terrain» ersetzt. Die Änderung hat auf die Planung und Realisierung von Bauprojekten keine wesentlichen Auswirkungen. Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf. Vom massgebenden Terrain aus erfolgt die weitere Vermessung des Gebäudes.

Kleinbauten und Anbauten

Die heutige Bauordnung spricht von «An- und Nebenbauten». Diese Begriffe werden neu durch «Kleinbauten» und «Anbauten» ersetzt. Grössere Auswirkungen auf die Planung und Realisierung von Bauprojekten hat dies nicht. Kleinbauten (freistehende Gebäude) und Anbauten (zusammengebaute Gebäude) enthalten nur Nebennutzflächen und werden nicht an die Gebäudelänge angerechnet. Als Kleinbauten und Anbauten gelten neu nur noch unbewohnte Gebäude oder Gebäudeteile.

Unterniveaubauten und unterirdische Bauten

Die Unterscheidung zwischen unterirdischen Bauten und Unterniveaubauten ist neu. Bei diesen Baukörpern handelt es sich um «freistehende oder angebaute» Bauten, welche im Fall der Unterniveaubauten hauptsächlich und im Fall der unterirdischen Bauten vollständig im Erdreich versenkt sind. Die geltende Bauordnung verwendet die Begriffe «unterirdische Bauten» und «unterirdische Vorbauten». Sie sind nicht deckungsgleich mit den neuen Begriffen.

Fassadenflucht, Fassadenlinie, projizierte Fassadenlinie sowie Kniestockhöhe

Die heutige Bauordnung verwendet die Begriffe «Gebäudefassaden» und «Fassadenflucht» als Bestandteile von Messvorschriften. Diese Begriffe müssen durch die Bezeichnungen «Fassadenflucht, Fassadenlinie und projizierte Fassadenlinie» ersetzt werden. Neu wird in der Bauordnung sodann nicht mehr von «Kniwandhöhe», sondern von «Kniestockhöhe» gesprochen. Die Kniestockhöhe wird zur Definition des Dachgeschosses eingesetzt. Die neuen Begriffe haben keine massgebenden Auswirkungen auf die Baumöglichkeiten.

Gebäudelänge und Gebäudebreite

Die Gebäudedimensionen werden in der heutigen Bauordnung mit «Länge von Gebäuden oder Gebäudegruppen» und «Gebäudetiefe» bezeichnet. Die BMBV stellt die Begriffe «Gebäudelänge» und «Gebäudebreite» zur Verfügung. Die Stadt Bern übernimmt die Gebäudelänge, verzichtet jedoch auf die Übernahme der Gebäudebreite und verwendet weiterhin den Begriff Gebäudetiefe, was keine grösseren Aus-

wirkungen hat. Eine Änderung ergibt sich bei den Gebäudedimensionen von Parterrebauten und Wintergärten. Bewohnte Parterrebauten und Wintergärten werden neu der Gebäudelänge angerechnet (siehe Skizze unten). Für bereits bestehende Parterrebauten und Anbauten gilt die Besitzstandsgarantie. Sind sie durch die vorliegende Teilrevision baurechtswidrig geworden, dürfen sie stehen bleiben oder abgebrochen und unter Wahrung des Volumens sowie des äusseren Erscheinungsbildes innert fünf Jahren wieder aufgebaut werden.

Höhenmasse (Fassadenhöhe)

Die geltende Bauordnung verwendet den Begriff «Gebäudehöhe». Sie bemisst sich aus dem Mittel des kleinsten und grössten Höhenunterschieds (siehe Skizze auf der nächsten Seite). Neu wird die Gebäudehöhe durch die «Fassadenhöhe» ersetzt. Sie misst den jeweils grössten Höhenunterschied (siehe Skizze auf der nächsten Seite). Die Fassadenhöhe ist somit grösser als die Gebäudehöhe. Damit die baulichen Möglichkeiten die gleichen bleiben, erhöht die Stadt gleichzeitig die maximalen Fassadenhöhen leicht.

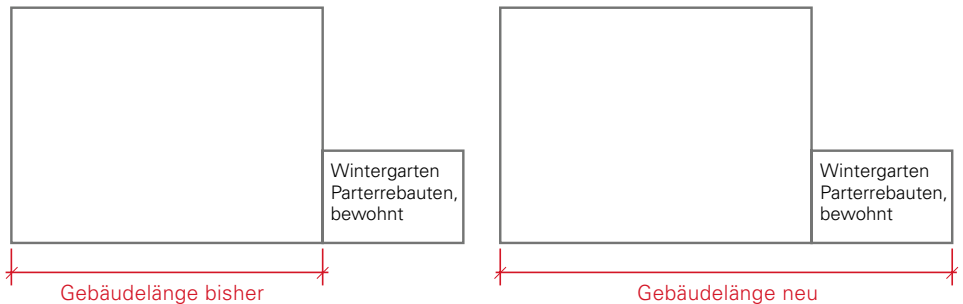
Geschosse

Die geltende Bauordnung unterscheidet zwischen Vollgeschossen, Untergeschossen, Dachgeschossen und Attikageschossen. Diese Begriffe werden beibehalten. Bisher waren Vollgeschosse alle oberirdischen, für das Wohnen und Arbeiten nutzbaren Geschosse, die keine Untergeschosse oder Attikageschosse darstellen. Bei abgestuften oder terrassierten Gebäuden wurde die Geschossezahl für jeden Gebäudeteil einzeln ermittelt. Neu gelten als Vollgeschosse alle Geschosse von Gebäuden mit Ausnahme der Untergeschosse, Dachgeschosse und Attikageschosse.

Dichteziffern (oberirdische Geschossflächenziffer)

Die heutige Bauordnung verwendet den Begriff «Ausnutzungsziffer». Dieser soll durch den Begriff «Geschossflächenziffer» ersetzt werden. Die Geschossflächenziffer ist das Verhältnis der Summe aller Geschossflächen zur anrechenbaren Grundstücksfläche. Darin werden neu auch die Nebenräume miteingerechnet, was bei der Ausnutzungsziffer nicht der Fall war. Damit die Nutzungsmöglichkeiten in etwa gleich blei-

Bisher wurden Parterrebauten und Wintergärten nicht der Gebäudelänge angerechnet (siehe linker Teil der Skizze). Künftig werden sie der Gebäudelänge angerechnet, sofern sie neu und bewohnt sind (siehe rechter Teil der Skizze).



ben, geht die Stadt Bern im Rahmen ihres Spielraums noch einen Schritt weiter und legt als Dichteziffer die oberirdische Geschossflächenziffer fest. Diese liegt sehr nahe an der bisherigen Ausnützungsziffer.

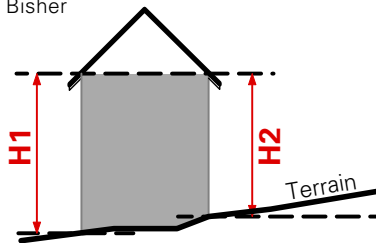
Mitwirkung, Vorprüfung und öffentliche Auflage

Das öffentliche Mitwirkungsverfahren wurde von Mai bis Juni 2017 durchgeführt. Im September 2017 schloss das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) die Vorprüfung ab und anerkannte die Planung als genehmigungsfähig. Bei der öffentlichen Auflage von Januar bis Februar 2018 gingen keine Einsprachen ein.

Die beiden Skizzen in der linken Reihe zeigen, wie die bisherige Gebäudehöhe ermittelt wird. In den beiden anderen Skizzen ist zu sehen, wie die neue Fassadenhöhe ermittelt wird.

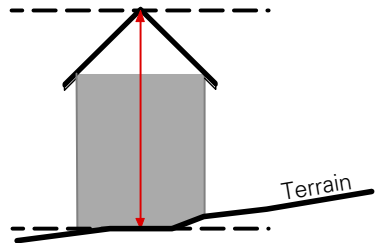
Giebelseite

Bisher



$$\text{Gebäudehöhe} = (H1 + H2) : 2$$

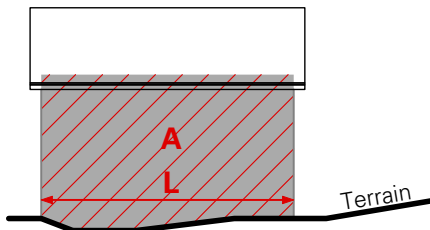
Neu



Fassadenhöhe = grösster Höhenunterschied zwischen der Oberkante der Dachkonstruktion und der Fassadenlinie (Terrain)

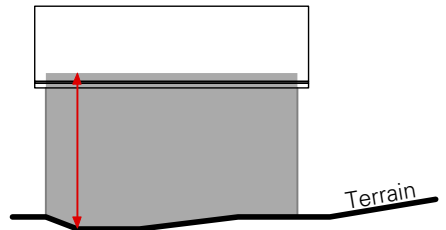
Traufseite

Bisher



$$\text{Gebäudehöhe} = \text{Fläche } A : \text{Länge } L$$

Neu



Fassadenhöhe = grösster Höhenunterschied zwischen der Oberkante der Dachkonstruktion und der Fassadenlinie (Terrain)

Das sagt der Stadtrat

Argumente aus der Stadtratsdebatte

Für die Vorlage

+ Die Stadt Bern setzt mit der Vorlage kantonale Vorgaben in einem Bereich um, in dem sie keinen Handlungsspielraum hat. Es erfolgen keine inhaltlichen Änderungen an der Bauordnung.

Gegen die Vorlage

- Im Stadtrat wurden keine Argumente gegen die Vorlage vorgebracht.



Abstimmungsergebnis im Stadtrat

63 Ja
0 Nein
0 Enthaltungen

Das vollständige Protokoll der Stadtratssitzung vom 13.09.2018 ist einsehbar unter www.bern.ch/stadtrat/sitzungen.

Antrag und Abstimmungsfrage

Antrag des Stadtrats vom 13. September 2018

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern beschliessen die Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) betreffend Begriffe und Messweisen im Bauwesen.

Die Stadtratspräsidentin:
Regula Bühlmann

Die Ratssekretärin:
Nadja Bischoff

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Vorlage «Begriffe und Messweisen im Bauwesen: Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern» annehmen?

Haben Sie Fragen zur Vorlage?
Auskunft erteilt das

Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach
3001 Bern

Telefon: 031 321 70 10
E-Mail: stadtplanungsamt@bern.ch

Hinweis: Die vorliegende Abstimmungsbotschaft beschränkt sich bewusst auf die wichtigsten neuen Begriffe, welche gestützt auf die BMBV in die Bauordnung der Stadt Bern übernommen werden.

Unter **www.bern.ch/bgo-revisionen** können Sie die detaillierten Geschäftsunterlagen (insbesondere den Erläuterungsbericht sowie den Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat) einsehen.

Anhang: Teilrevision der Bauordnung

I.

Die Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO) wird wie folgt geändert (Änderungen kursiv):

Artikel 4 Besitzstandsgarantie
1–3 (unverändert)

4 (neu) Parterrebauten und Anbauten mit Hauptnutzflächen wie Wintergärten, die aufgrund der Änderung der Bauordnung vom 25. November 2018 baurechtswidrig geworden sind, dürfen abgebrochen und unter Wahrung des Volumens sowie des äusseren Erscheinungsbildes längstens innert fünf Jahren wieder aufgebaut werden.

Artikel 16 Berechnung der Nutzungsanteile und des Nutzungsmasses

1 Für die Berechnung der Nutzungsanteile *massgebend ist* die vom Bauprojekt ausgewiesene anrechenbare *Hauptnutzfläche*.

1bis (neu) Die Berechnung des Nutzungsmasses bestimmt sich anhand der oberirdischen Geschossfläche. Oberirdisch ist die Geschossfläche sämtlicher Geschosse, die nicht Untergeschosse darstellen.

2 (unverändert)

Artikel 17 Lärmempfindlichkeitsstufen

Der *Lärmempfindlichkeitsstufenplan*¹ weist den Nutzungszonen die Lärmempfindlichkeitsstufen ES zu.

Artikel 19 Wohnzone W

1 (unverändert)

2 Bis 10 Prozent der *Hauptnutzfläche* an Arbeitsnutzungen sind gestattet:

a.–b. (unverändert)

3–4 (unverändert)

Artikel 20 Gemischte Wohnzone WG
1 (unverändert)

2 In der gemischten Wohnzone WG sind *mindestens 50 Prozent der Hauptnutzfläche der Wohnnutzung vorbehalten.*

Artikel 21 Kernzone K

1–2 (unverändert)

3 Die *Hauptnutzflächen* von Ladengeschäften, Gast- und Unterhaltungsstätten sowie Freizeiteinrichtungen *bleiben bei der Berechnung der Nichtwohnnutzung unberücksichtigt.*

Artikel 22 Dienstleistungszone D

1–2 (unverändert)

3 Wohnnutzungen sind in folgendem Rahmen zulässig:

a. bis 50 Prozent der *Hauptnutzfläche* in allen Fällen;

b. bis 100 Prozent der *Hauptnutzfläche*, sofern das Gebäude in der Lärmempfindlichkeitsstufe II liegt und die Grenzabstände der entsprechenden Wohnzonen eingehalten werden.

4 (unverändert)

Artikel 24 Zonen für öffentliche Nutzungen F und Zonen für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse F*

1 (unverändert)

2 Die Zone FA umfasst Grundstücke für stark durchgrünte Anlagen; die *oberirdische Geschossflächenziffer* beträgt 0,1.

3 Die Zonen FB bis FD umfassen für die Überbauung bestimmte Grundstücke.

Die *oberirdische Geschossflächenziffer* beträgt:

a.–c. (unverändert)

4–5 (unverändert)

Artikel 27 Weilerzone

- 1 (unverändert)
- 2 Zulässig sind dementsprechend Um- und Ausbauten in allen Bauvolumen, mit der bestehenden Bausubstanz verträgliche Erweiterungen und der Abbruch und Wiederaufbau bestehender Bauten sowie neue *Klein- und Anbauten*.
- 3–5 (unverändert)

Artikel 28 Geschosszahl

- 1 (unverändert)
- 2 *aufgehoben*
- 3 *Beträgt bei gestaffelten Gebäuden die Differenz in der Höhe mindestens 2 m, so wird die Geschosszahl für jeden Gebäudeteil einzeln ermittelt.*

Artikel 29 Untergeschoss

- 1 *Bei Untergeschossen überragt die Oberkante des fertigen Bodens des darüberliegenden Vollgeschosses die Fassadenlinie im Mittel aller Fassaden höchstens um 1,2 m.*
- 2 (unverändert)
- 3 Hauseingänge im Untergeschoss sind
 - a. nur bei einer Neigung des *massgebenden Terrains* von, in der Falllinie und innerhalb des Gebäudegrundrisses gemessen, wenigstens 10 Prozent sowie
 - b. (unverändert)
- 4 Die Länge von Öffnungen für Fenster und Türen im Untergeschoss darf nicht mehr als einen Drittel der Länge der betreffenden Fassadenlänge betragen.

Artikel 30 Dachgeschoss

- 1 *aufgehoben*
- 2 Bei geneigten Dächern gilt ein Dachgeschoss als Vollgeschoss, wenn die *Kniestockhöhe mehr als 1,5 m beträgt.*
- 3 *aufgehoben*
- 4 Bei besonderen Dachformen wie Pultdächern werden die *Kniestockhöhen* verschiedener Fassaden ausgemittelt.

Artikel 31 Nutzung des Dachgeschosses

- 1 In Dachgeschossen sind Wohn- und Arbeitsräume zulässig, wenn
 - a. (unverändert)
 - b. wenigstens die Hälfte der Fläche der eingebauten Räume eine *lichte Höhe* von wenigstens 2,3 m aufweist.
- 2–3 (unverändert)

Artikel 32 Attikageschoss

- 1 *Attikageschosse:*
 - a. *umfassen eine Grundfläche (einschliesslich Wandquerschnitte, Atrien und dauernd überdeckte Aussenflächen) von höchstens 70 Prozent des darunter liegenden Vollgeschosses;*
 - b. *überragen das darunter liegende Vollgeschoss, gemessen von oberkant Flachdach des Vollgeschosses bis oberkant Attika, nicht mehr als 3,5 m;*
 - c. *sind gegenüber der Fassadenflucht auf mindestens einer Seite im Minimum 1,5 m zurückversetzt.*
- 2 *Wo Attikageschosse nicht zurückversetzt sind, gelten die Grenz- und Gebäudeabstände der nächsthöheren Bauklasse. Davon ausgenommen sind Treppenhäuser und Liftaufbauten.*
- 3 *Der Dachvorscherm am Attikageschoss darf höchstens um 0,5 m über die Fassadenflucht des Attikageschosses vorspringen.*

Artikel 33 Grenzabstand

- 1 Der grosse Grenzabstand bezeichnet die kürzeste, rechtwinklig und horizontal zur *projizierten Fassadenlinie* gemessene Entfernung der Längsseiten der Gebäude oder der Gebäudegruppe von der Grundstücksgrenze.
- 2 Der kleine Grenzabstand bezeichnet die *Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Grundstücksgrenze*².
- 3–4 (unverändert)
- 5 *Die Grenzabstände sind ebenfalls einzuhalten gegenüber der Zonengrenze zu Zonen im öffentlichen Interesse.*

Artikel 35 *Anbauten und Kleinbauten*

1 *Anbauten und Kleinbauten dürfen folgende Masse nicht überschreiten:*

- a. *Die Fassadenhöhe beträgt traufseitig oder bei Flachdächern ohne einen allfälligen Hangzuschlag höchstens 3,5 m.*
- b. *Die Grundfläche beträgt höchstens 60 m². Für Gartenhäuschen darf sie nicht mehr als 15 m², für offene Gartenhallen nicht mehr als 25 m² betragen.*
- c.–d. *aufgehoben*

1bis *(neu) Der Grenz- und Gebäudeabstand beträgt, sofern nicht zusammengebaut wird, wenigstens 2 m. Innerhalb des Baugrundstücks gilt kein Gebäudeabstand.*

1ter *(neu) Für offene, das massgebende Terrain nicht überragende Bauteile wie Schwimmbäder, deren Benützung die Nachbarschaft beeinträchtigen könnte, gilt ohne schriftliche Zustimmung der Nachbarin oder des Nachbarn ein Grenzabstand von wenigstens 3 m.*

2 (unverändert)

Artikel 37 *Vorspringende und unterirdische Gebäudeteile sowie Unterniveaubauten im Grenzabstand*

1 *Vordächer, Vortreppen, Balkone und ähnliche vorspringende offene Gebäudeteile dürfen auf der ganzen Fassadenlänge:*

- a.–b. (unverändert)

1bis *(neu) Geschlossene vorspringende Gebäudeteile wie Erker sind nur strassenseitig zulässig (Art. 40).*

2 (unverändert)

3 *Mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarin oder des Nachbarn kann bis an die Grundstücksgrenze gebaut werden.*

4 *Unterirdische Bauten können an die Grundstücksgrenze gebaut werden, sofern eine angemessene Bepflanzung des überdeckten Areals möglich ist.*

5 *(neu) Unterniveaubauten dürfen das massgebende Terrain nicht mehr als 0,9 m überragen. Sie haben einen Grenzabstand von 2 m einzuhalten. Sind sie erdüberdeckt, sodass eine angemessene Bepflanzung möglich ist, können sie bis an die Parzellengrenze gebaut werden, sofern sie das massgebende Terrain einschliesslich Erdüberdeckung nicht mehr als 1,2 m überragen.*

Artikel 39 *Bauten auf dem Strassenvorland*

1 (unverändert)

2 *Unterirdische Bauten sind nur zulässig, wenn eine angemessene Bepflanzung des Strassenvorlandes gewährleistet bleibt.*

Artikel 40 *Vorspringende Gebäudeteile über dem Strassenvorland*

1–4 (unverändert)

5 *Die Breite der Erker darf höchstens einen Drittel der betreffenden Fassadenlänge betragen.*

Artikel 42 *Fassadenhöhe*

1 *Die Fassadenhöhe FH gilt:*

- a. *an traufseitigen Fassaden von Gebäuden mit Schrägdächern;*
- b. *an den Fassaden von Gebäuden mit Flachdach, die kein Attikageschoss aufweisen oder bei denen das Attikageschoss zurückversetzt ist.*

2 *Die Fassadenhöhe FHA gilt an Fassaden mit nicht zurückversetztem Attikageschoss.*

3 (unverändert)

4 *Bei Bauten am Hang ist talseitig eine Mehrhöhe von 1 m zulässig. Als Hang gilt eine Neigung des massgebenden Terrains, die, in der Falllinie gemessen, innerhalb der Fassadenlinien wenigstens 10 Prozent beträgt.*

5 *(neu) Die Fassadenhöhe wird bei Gebäudestaffelungen in der Höhe von mindestens 2 m separat gemessen.*

Artikel 46 Baupolizeiliche Masse in den

Bauklassen 2–6; Regel

1 Für die Bauklassen (BK) 2–6 gelten die folgenden maximalen Längen von Gebäuden oder Gebäudegruppen (GL), Fassadenhöhen (FH und FHA), kleinen Grenzabstände (kGA) und grossen Grenzabstände (gGA):

BK= Geschoss- zahl	zulässige GL	FH / FHA	kGA	gGA	Anzahl gGA*
2	15	8,5 m / 11,5 m	4 m	9 m	1
	20			9 m	1
	30			10 m	1
	40			10 m	1
	50			11 m	1
	70			11 m	1
	90			12 m	1
•	12 m	1			
3	15	11,5 m / 14,5 m	5 m	10 m	1
	20			10 m	1
	30			9 m	2
	40			9 m	2
	50			10 m	2
	70			10 m	2
	90			11 m	2
•	11 m	2			
4	20	14,5 m / 17,5 m	6 m	11 m	1
	30			10 m	2
	40			10 m	2
	50			11 m	2
	70			11 m	2
	90			12 m	2
	•			12 m	2
5	30	17,5 m / 20,5 m	6 m	11 m	2
	50			12 m	2
	70			12 m	2
	90			13 m	2
	•			13 m	2

6	30	20,5 m / 23,5 m	6 m	12 m	2
	50			13 m	2
	70			13 m	2
	90			14 m	2
	•			14 m	2

• = unbeschränkt

* Anzahl gGA: 1 = gGA nur an der besonnten Längsseite; 2 = gGA an beiden Längsseiten

2 (unverändert)

Artikel 47 Baupolizeiliche Masse in den Bauklassen 2–6; Sonderfälle

1 Wird ein bestehendes Gebäude in einer einheitlichen Gebäudereihe ersetzt oder ein Neubau in einer Baulücke errichtet, sind Fassadenhöhe und Geschosshöhe der benachbarten Gebäude zu übernehmen.

2 (unverändert)

Artikel 48 Länge von Gebäuden oder Gebäudegruppen

1 Anbauten im Sinne von Artikel 35 werden nicht an die Gebäudelänge angerechnet.

2–5 (unverändert)

Artikel 49 Gebäudetiefe

1 Die Gebäudetiefe ist die Distanz zwischen den beiden Aussenseiten der Längsfassaden ohne:

- (unverändert)
- Anbauten;
- d. (unverändert)

2–3 (unverändert)

Artikel 54 Parterrebauten

1 Parterrebauten sind eingeschossige Gebäude mit Hauptnutzflächen, die bei den Abständen privilegiert sind.

2 (unverändert)

3 Für Parterrebauten gilt:

- a. (unverändert)
- b. die Fassadenhöhe FH darf 5 m nicht übersteigen;
- c.–d. (unverändert)

Artikel 55 Unbeheizte Wintergärten

1 Wintergärten sind *Bestandteile eines Hauptgebäudes*, die grösstenteils aus Glas oder Fenstern bestehen.

2 (unverändert)

Artikel 56 Bauklasse E; Regel

1 (unverändert)

2 Unterirdische Abstellplätze und Erweiterungen wie Dachausbauten, Wintergärten nach Artikel 55, Balkone, *angebaute* Treppenhäuser oder Lifts sind unter Vorbehalt der Einordnungsvorschriften von Artikel 6 zulässig.

Artikel 57 Bauklasse E; Sonderfälle

1 (unverändert)

2 Zusätzlich sind Abweichungen auch vom Nutzungsmass zulässig, sofern die folgenden *oberirdischen Geschossflächenziffern* nicht überschritten werden:

- a.–b. (unverändert)

3–4 (unverändert)

Artikel 58 Fassadenhöhe

1–2 (unverändert)

3 Es gelten folgende maximalen *Fassadenhöhen FH und FHA*:

- a. Bauklasse 1
FH: 6,5 m FHA: 9,5 m
- b. Bauklasse 2
FH: 9,5 m FHA: 12,5 m
- c. Bauklasse 3
FH: 12,5 m FHA: 15,5 m
- d. Bauklasse 4
FH: 15,5 m FHA: 18,5 m
- e. Bauklasse 5
FH: 18,5 m FHA: 21,5 m
- f. Bauklasse 6
FH: 21,5 m FHA: 24,5 m

Artikel 59 Abstände

1 Der Grenzabstand beträgt die Hälfte der effektiven Fassadenhöhe der entsprechenden Gebäudeseite, wenigstens jedoch 4 m und höchstens 8 m.

2 (unverändert)

3 Gegenüber Liegenschaften ausserhalb der Arbeitszonen ist für alle baulichen Anlagen ein Grenzabstand von acht Zehnteln der Fassadenhöhe der entsprechenden Gebäudeseite einzuhalten, mindestens jedoch 10 m.

Artikel 61 Baupolizeiliche Masse in den Zonen im öffentlichen Interesse

1 (unverändert)

2 Statt baupolizeilicher Masse gelten die folgenden allgemeinen Regeln:

- a. bei der Fassadenhöhe sind gegenüber Wohnungen in benachbarten Bauzonen die für *Hochhäuser* anwendbaren Beschattungstoleranzen einzuhalten;
- b.–c. (unverändert)

Artikel 63 Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder

1 Das kantonale Recht³ regelt die Anzahl der zu einem Bauvorhaben zu erstellen den Abstellplätze unter Vorbehalt der besonderen Regeln gemäss den Artikeln 64–66.

2 (unverändert)

Artikel 70 Öffentliche Kataster

1–4 (unverändert)

5 Die Gemeinde führt eine Bau- und Bodendatei, aus der sich für jedes Gebäude die *massgeblichen Nutzungsmasse* sowie die Anteile an Wohn- und Nichtwohnnutzung ergeben. Die *Baugesuchstellenden sind verpflichtet, diese Masse bei Baueingabe gesamthaft über das betroffene Gebäude anzugeben.*

6 (unverändert)

II.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ SSSB 721.5

² Art. 22 BMBV (BSG 721.3)

³ insbesondere Art. 16 BauG (BSG 721.0) und Art. 49 ff. der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1)

